

Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld zwischen privaten und öffentlichen Interessen

aktuelle Probleme im Spiegel der Geschichte

Working Paper

Author(s):

Feichter, Helmut

Publication date:

1995

Permanent link:

<https://doi.org/10.3929/ethz-a-004261157>

Rights / license:

In Copyright - Non-Commercial Use Permitted

Originally published in:

Arbeitsberichte. Internationale Reihe 1995(3)

Arbeitsberichte
Internationale Reihe

95/3

Professur Forstpolitik und Forstökonomie
Department Forstwissenschaften

***Waldbewirtschaftung im
Spannungsfeld zwischen
privaten und öffentlichen Interessen -
aktuelle Probleme
im Spiegel der Geschichte***

Helmut Feichter

*Veröffentlicht in: Forstwissenschaftliche Beiträge
der Professur Forstpolitik und Forstökonomie Nr. 11
(1992) und Nr. 16 (1996) ETH Zürich*

Zürich 1995

ETH

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

VORBEMERKUNG

Ein historischer Rückblick zeigt, dass viele der heute in den Entwicklungsländern und in den Reformstaaten des Ostens aktuellen forstpolitischen Probleme im vorigen Jahrhundert auch in Mitteleuropa in ähnlicher Form aufgetreten sind. Am Beispiel der österreichisch-ungarischen Monarchie werden Wege der Problemlösung und deren Rahmenbedingungen, der Ausgleich forstpolitischer Interessenkonflikte, aber auch forstpolitische Irrwege geschildert.

Die vorliegenden Arbeiten behandeln die komplizierte und schwierige Phase des Übergangs von absolutistisch-feudalen zu demokratisch-marktwirtschaftlichen Strukturen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dabei stossen wir auf ein auch noch heute höchst aktuelles Phänomen: Die politischen Änderungen brachten zwar neue Repräsentanten auf die Bühne, liessen aber lange Zeit die reale Macht der alten gesellschaftlichen Klassen im wesentlichen unangetastet. Andererseits vollzog sich im wirtschaftlichen Bereich, von der öffentlichen Meinung kaum registriert, ein drastischer Wandel vom feudal-zentralistischen Dirigismus zur freien Marktwirtschaft.

Die Umbrüche im politischen und wirtschaftlichen Bereich hatten weitgehende Auswirkungen auf den Wald. Der Streit um die Neuverteilung des Waldeigentums und extreme wirtschaftsliberale Tendenzen führten vielfach zu einer rücksichtslosen Waldwirtschaft und machten die vielen Bemühungen der Forstleute zur Verbesserung der Forstkultur weitgehend zunichte. Die ständigen Veränderungen und Kehrtwendungen beim Neuaufbau der politischen Institutionen sowie die Finanznot erschwerten den Aufbau und die Arbeit des Forstdienstes. Die Lösung des Eigentumsstreits und der Abschluss der Verwaltungsreform wurden schliesslich zur Voraussetzung für neue forstpolitische Regelungen.

Da in dieser Phase des Übergangs die demokratischen Strukturen und Kontrollen nur schwach ausgebildet waren, versuchte man, forstpolitische Zielsetzungen autokratisch durchzusetzen. In den wenigen Fällen, wo dies geschah, mussten sie wegen des Widerstands der Bevölkerung zurückgenommen werden. So entschied man sich für den langwierigeren Weg des Kompromisses. Am Ende dieses etwa 25 Jahre dauernden Prozesses standen gesetzliche Richtlinien, die von der Bevölkerung und den Waldeigentümern weitgehend akzeptiert wurden. Sie erwiesen sich als derart tragfähig, dass sie zum Grossteil heute noch geltendes Recht sind.

Nicht ein linearer, zum Scheitern verurteilter Vergleich über Kontinente und Jahrhunderte hinweg wird durch den Abdruck der beiden folgenden Arbeiten angeregt. Vielmehr kann die Geschichte auch als eine Art Spiegel verwendet werden, durch den wir ein Stück Gegenwart erkennen können. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit führt uns häufig zu Problemen, die jenen unserer Generation ähnlich sind, erlaubt uns aber zugleich, Distanz zu den Kontroversen der Gegenwart zu gewinnen. Aus dieser Distanz heraus können wir aktuelle Themen unvoreingenommener aufgreifen, deutlicher focussieren und Entwicklungslinien besser erkennen. Wissenschaft und Praxis bedarf der Besinnung und des Nachdenkens - und des Bewusstseins, dass wir nicht nur Neuland betreten, sondern auf die Arbeit unserer Vorgänger aufbauen.

Die Untersuchungen entstanden im Rahmen der Tätigkeit der Fachgruppe Forstrecht und Umweltschutzgesetzgebung des Internationalen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (IUFRO). Die beiden Arbeiten wurden anlässlich der Tagung zum 100-jährigen Bestehen der IUFRO in Berlin (1992) bzw. des XX Welt IUFRO Kongresses in Tampere (1995) vom Autor in der Fachgruppe referiert. Ich danke Herrn Helmut Feichter für seine Zustimmung, sie in die Internationale Reihe der Arbeitsberichte unserer Professur aufzunehmen.

F. Schmithüsen

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

REGELUNG VON EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN FORSTWIRTSCHAFT IN DER ZEIT VON 1750 BIS 1870

Einleitung	1
1. Forstwesen zwischen aufgeklärtem Absolutismus und Wirtschaftsliberalismus	1
1.1 Waldordnungen der Zeit des aufgeklärten Absolutismus	1
1.2 Privatinitiative und staatlicher Zwang	3
1.3 Reaktion von Bürgertum und Adel gegen die staatliche Bevormundung der Waldwirtschaft	5
2. Eigentums- und Nutzungskonflikte in einem erstarrten Gesellschaftssystem	8
2.1 Grundherrschaftliches Waldeigentum und bäuerliche Nutzungsrechte	8
2.2 Landwirtschaftliche Nutzungen	9
2.3 Holznutzungen und Holzdiebstahl	11
3. Regelung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald als Voraussetzung für die Hebung der Forstkultur	13
3.1 Eigentums- und Nutzungskonflikte als Hindernis für die forstliche Entwicklung	13
3.2 Die Förster als Prellbock im Eigentumsstreit	14
3.3 Notwendigkeit einer Ablösung und Regulierung von Nutzungsrechten	15
3.4 Gesetzliche Massnahmen zur Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse	17
Verzeichnis der zitierten Literatur und Aktenbestände	20

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE INTERESSEN AN DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTSTEHUNG DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSFORSTGESETZES VON 1852

Einleitung	22
1. Ende der Waldordnungen	23
2. Rudolf Feistmantels Konzept zur Sicherung der öffentlichen Interessen an der Waldbewirtschaftung	24
2.1 Raumplanerische Ansätze einer umfassenden Walderhaltungspolitik	24
2.2 Staatsforstwirtschaft und unmittelbare Forstaufsicht über die öffentlichen Wälder	26
2.3 Mittelbare Forstaufsicht über die Privatwälder	29
2.4 Mitwirkung der Gemeinden am Vollzug des zu erlassenden Forstgesetzes	32
3. Widerstände der privaten Waldeigentümer gegen das ministerielle Gesetzgebungsprogramm	34
3.1 Einwände gegen die staatliche Forstaufsicht über die Privatwälder	34
3.2 Einwände gegen die Verpflichtung zur Anstellung von Wirtschaftsführern	37
4. Weitere Entwicklungen	40
4.1 Erlass des Reichsforstgesetzes von 1852 und fehlende Umsetzung	40
4.2 Revisionsbestrebungen	41
Verzeichnis der zitierten Literatur und Aktenbestände	43

REGELUNG VON EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN FORSTWIRTSCHAFT IN DER ZEIT VON 1750 BIS 1870

EINLEITUNG

Die in der Zeit des "aufgeklärten" Absolutismus erlassenen umfangreichen und detaillierten Waldordnungen, die nach ihrer Intention auch Richtlinien zu einer vernünftigen Waldwirtschaft sein sollten, verkamen insbesondere in der Metternichschen Ära zu reinen Zwangsvorschriften. In einer Periode der gesellschaftlicher Erstarrung und der Kontrolle des geistigen und wirtschaftlichen Lebens durch die Polizei wurden auch vernünftige Massnahmen als verhasste staatliche "Bevormundung" aufgefasst. Nach dem Sturz dieses Systems im Jahr 1848 schlug die Stimmung ins andere Extrem um, die Forderung der Waldbesitzer ging nach gänzlicher "Freigabe" der Wälder von der staatlichen Aufsicht.

Parallel zu den unhaltbaren politischen Zuständen wurden auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Eigentumsverhältnisse in Frage gestellt. Das Feudalsystem war in Österreich auch durch die Französische Revolution nicht erschüttert worden und so hatte die bäuerliche Bevölkerung am Wald nur wenig eigentümlichen Besitz, sondern vorwiegend Nutzungsrechte. Unter der Oberfläche eines politisch ruhig gestellten Landes tobte jedoch ein erbittert geführter Kleinkrieg zwischen bäuerlichen und feudalen Gesellschaftsschichten um Eigentumsrechte, in dessen Verlauf die Forstkultur beträchtlichen Schaden nahm. Schliesslich wurde die Regelung der Eigentumsverhältnisse zur unabdingbaren Voraussetzung für die der Forstkultur.

1. FORSTWESEN ZWISCHEN AUFGEKLÄRTEM ABSOLUTISMUS UND WIRTSCHAFTS-LIBERALISMUS

1.1 Waldordnungen der Zeit des aufgeklärten Absolutismus

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in der Regierungszeit Maria Theresias wurden in fast allen Kronländern der österreichischen Monarchie neue Waldordnungen erlassen (AVA, K 160). Charakteristisch für sie alle war die Unmenge der kaum zu vollziehenden Detailbestimmungen, die tief in den Wirtschaftsbetrieb und in die Verfügungsbefugnis des Waldeigentümers eingriffen. Die Waldordnungen waren in dieser Hinsicht ein Produkt ihrer Zeit, des aufgeklärten Absolutismus, als der Staat glaubte, alles und jedes für den "Untertan" regeln zu sollen, weil man dem Menschen nicht zutraute, dass er von sich heraus seine Fähigkeiten entfalten und sich als freies und vernünftiges Wesen entwickeln konnte.

Nicht nur, dass die Zeit und Art der Baumfällung, der Aufarbeitung und der Bringung des Holzes vorgeschrieben wurden. Auch die Verfügung über das Waldeigentum, über die Waldprodukte war an behördliche Genehmigung gebunden: die Holzfällung, der Verkauf und die Ausfuhr des Holzes lagen nicht im Ermessen des Eigentümers, sondern bedurften des "Konsenses" der Obrigkeit. Am umfangreichsten waren aber die Kulturvorschriften: die "Anleitungen"

reichten von der "Fällung des Holzes mit der Baumsäge" bis zur "Nachzucht des Holzes" und für jede nur erdenkliche Tätigkeit im Wald gab es eine Vorschrift. So fand es etwa die Steirische Waldordnung von 1767 nötig, das Abhacken der Baumäste (Schnaiteln) in sechs umfangreichen Punkten auf über 80 engen Druckzeilen zu regeln (Art. 17). Genaue Richtlinien gab es auch über das Sichelndes Waldgras oder für das Sammeln von Pech (AVA, K 160).

Die Waldordnungen waren so detailliert, dass von ihnen durchwegs eine Kurzfassung erstellt werden musste. Diese sollte u.a. dem leseunkundigen Förster "von anderen Personen oeffters vorgelesen" werden, damit er seine Pflichten erfuhr und sich danach richten konnte (AVA, K 160, Waldordnung für Österreich unter und ob der Enns, 28). Vom Umfang und teilweise auch von der Diktion her hatten diese Waldordnungen den Charakter populärwissenschaftlicher Abhandlungen, allerdings waren ihre Richtlinien mit recht unangenehmen Rechtsfolgen versehen. Ursprünglich nicht nur als Zwangsvorschriften, sondern auch als "belehrende" Instruktionen, als Richtlinien für eine vernünftige Waldwirtschaft gedacht, gerieten sie wegen der harten Strafbestimmungen bald in Misskredit und nahmen vor allem in der Metternichschen Ära das Odium der verhassten staatlichen "Bevormundung" an (vgl. Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses 1849 in Wien, 261ff; Finanzarchiv 7692/338, VIII, 1849, Beilage P).

Materielle Grundlage für den Erlass dieser Waldordnungen war eine aktive, ganz im Zeichen des Merkantilismus stehende, mit massiven staatlichen Eingriffen operierende Gewerbe- und Handelspolitik. Im Zentrum der Volkswirtschaft stand das landesfürstliche "Cammergut", das die anderen Wirtschaftszweige unterstützen und beeinflussen sollte. Insbesondere die Montanbetriebe, der Bergbau, das Hüttenwesen und das eisenverarbeitende Gewerbe standen als moderne exportorientierte Betriebe und wichtigste Devisenquelle unter der besonderen Obhut des Staates. Die Waldwidmungen für die Montanbetriebe und die Waldordnungen hatten dafür zu sorgen, dass im Wald gut gewirtschaftet wurde und dass die Gefahr eines Holz- und Brennstoffmangels und damit des Produktionsstillstands für alle Zeiten gebannt blieben.

Zur Begründung dieser staatlichen Reglementierungen verwendete man Topoi, auf die in frappierender Ähnlichkeit bis vor kurzem noch so mancher Politiker zurückgegriffen hat: im Falle eines Holzmangels würden die Betriebe stillgelegt werden, "viele tausend Cammerguts-Personen, Fabrikanten, und Kuenstler" würden sich "verlaufen", der aus allen vier Erdteilen aus dem Verkauf der Eisenprodukte eingehende Geldfluss würde ausbleiben, es würde einen Überfluss an Waren aber zu wenig Geld zu ihrem Kauf geben, die Steuern könnten nicht eingebracht werden und der Staat könnte seine Aufgaben nicht erfüllen. Langes Nachdenken, heftiges Lamentieren, Not, Elend und Armut würden sich einstellen, die "Nachreu aber zu spat seyn" (AVA, K 160, Steirische Waldordnung 1767, Art. 67).

Bildete das Montanwesen und die Holzversorgung der Städte die wirtschaftliche Grundlage für die Vereinheitlichung des Forstrechts, so lieferte die Konzeption des "aufgeklärten Absolutismus" das staatstheoretische Fundament. Als Staatszweck galt die Förderung des "allge-

meinen Wohls", die "Glueckseeligkeit des Menschen". Eingriffe des Staates in die Wirtschaft wurden geradezu als naturnotwendig angesehen, sie sollten aber nicht mehr wie im früheren Absolutismus willkürlich geschehen, sondern auf einer garantierten rechtlichen Basis beruhen. So auch im Wald. Die Ausführlichkeit der Waldordnungen wurde auch mit der Notwendigkeit einer eindeutigen und einheitlichen Interpretation der Rechtsvorschriften begründet, denn bisher hätte sie ein jeder "so ausgedeutet, wie sie einem in seine Kram taugten" (AVA, K 160, Steirische Waldordnung 1767, 56r).

Mag die Tiefenwirkung der Waldordnungen aufgrund ihrer Ausführlichkeit und der Schwierigkeit ihrer Vollziehung auch gering geblieben sein, ihre Kernsätze drangen infolge der angeordneten regelmässigen "Auffrischung", d.h. Verlesung durch die Dorfvorsteher und Pfarrer in das Bewusstsein der Bevölkerung. Trotz dieses zwiespältigen Charakters der Waldordnungen als Handlungsanleitung und als Rechtsvorschrift haben wir hier den interessanten Versuch, eine Rechtsbefolgung nicht nur mit Zwangsmitteln, sondern auch durch Einsicht in die Sinnhaftigkeit der Vorschriften zu erreichen. Von ganz entscheidender Bedeutung auf einem Gebiet, wo eine ständige Kontrolle durch überwachende Organe ausgeschlossen ist.

Doch so gut diese Vorschriften von den Aufklärern auch gemeint sein mochten, sie führten in der Folge zu einer unerträglichen Vielregiererei durch jene - nicht sonderlich gebildeten - Beamten, die sie zu vollziehen hatten. Von der Intention her sollten die Waldordnungen die "Untertanen" aufklären und ihnen die Grundsätze einer vernünftigen Waldwirtschaft "verständlich" machen, so dass sie erkennen konnten, was "vernünftigerweise" zu tun wäre. Doch die absolutistische Vollziehung führte dazu, dass derjenige mit drastischen Sanktionen zu rechnen hatte, der das "Vernünftige" nicht einsah und wer die "fuersorglichen" Vorschriften der nicht freiwillig befolgte, musste zu seiner "Glueckseeligkeit" eben gezwungen werden. So hatte man etwa bei unbefugtem Klaubholzsammeln oder beim Abreissen grüner Wipfeln das erste Mal mit 8 Tagen Arrest zu rechnen, das zweite Mal mit einer "doppelten oder geschärften" Leibesstrafe, das dritte Mal mit der Verschickung samt Weib und Kind in das Banat zu "lebenslänglichem Unterhalt" (Hofentschliessung vom 21. August 1787, abgedruckt bei Syruczek, 371ff).

1.2 Privatinitiative und staatlicher Zwang

In ihren inhaltlichen Grundzügen waren diese Waldordnungen alle gleich, doch keine war von der anderen einfach abgeschrieben, jede trug ihren eigenen Stempel. Das unterscheidet sie wohltuend von vielen Landesgesetzen des späten 19. Jahrhunderts. Ausgehend vom forstlichen Wissensstand ihrer Zeit berücksichtigten sie natürliche regionale Unterschiede wie Klima und Vegetationsverhältnisse, aber auch die unterschiedlichen Anforderungen an den Wald, wie sie je nach regionalen Gegebenheiten gestellt wurden. So etwa von der Montanwirtschaft (AVA, K 160, Waldordnung für Österreich unter und ob der Enns, 1766), von der Vieh- und Landwirtschaft (AVA, K 160, Waldordnung für Steiermark 1767) oder vom Holzhandel (AVA, K 160, Waldordnung für Mähren 1754).

Die Zunahme des Holzverbrauchs nährte die Sorge vor einer Holznot, die sowohl die populärwissenschaftliche Literatur als auch die Rechtsvorschriften dieses Jahrhunderts durchzieht. Dieser Sorge wollte man aber nicht mehr allein durch "Schonung" der Wälder, durch Fällungsverbote und Holzverkaufsvorschriften, sondern durch positive waldwirtschaftliche Massnahmen entgegensteuern. In den Mittelpunkt der Waldordnungen rückten zunehmend Vorschriften über Naturverjüngung und über Aufforstungen durch Saat oder durch Pflanzung. Die Wiederaufforstung verödeter Waldflächen wurde zur staatspolitischen Notwendigkeit erklärt, die "Anzuegelung" der "wilden" Bäume wurde nunmehr ebenso als Wissenschaft betrachtet wie das Aufbringen von Kultur- und Obstbäumen.

Einen wesentlichen Impuls erhielten diese forstwirtschaftlichen Bestrebungen durch den Aufschwung der Landwirtschaft, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts in ganz Europa einsetzte. Der "Bevölkerungsdruck und die steigenden Preise lenkten die Blicke auf die Notwendigkeit des Landbaus", die "agrарische Bewegung" erfasste auch die höchsten Gesellschaftskreise und es wurde Mode, sich über Landwirtschaft und Getreidepreise zu unterhalten (Abel, 253f). Der Geist der Zeit, der ganz auf die Steigerung der Produktivität ausgerichtet war, sollte auch den Wald erfassen. Die Verpflichtung der Brautpaare, vor der Hochzeit "zwey Felbern oder Weyden" zu pflanzen hatte zweifellos mehr symbolische denn wirtschaftliche Bedeutung. Doch finden wir hier erstmals den Willen des Menschen zum aktiven Eingreifen, zur bewussten Gestaltung der Forstkultur. Man wollte es nicht mehr der Natur überlassen, wie und in welcher Zeit auf abgeholzten Flächen ein Nachwuchs aufkam.

Bisher waren so gut wie alle forstlichen Massnahmen auf die Schlägerungen konzentriert gewesen, die Wiederbewaldung sollte durch geschickte Anlage der Schläge und durch Stehenlassen von Samenbäumen erfolgen. Jetzt ging man daran, Baumschulen anzulegen, Versuche mit Forstpflanzen zu machen und Aufforstungen planmässig zu betreiben (AVA, K 160, Anleitung zur wilden Holzzucht. Anhang zur Waldordnung für Böhmen 1754). Die Aufklärung schlägt auch hier durch: nicht mehr das Althergebrachte und das Bewährte, sondern das Experiment rückte ins Zentrum menschlichen Handelns. Baumschulen waren eine geradezu revolutionäre Idee und die Aufforstung verödeter Fläche wurde zu einer kühnen Tat. Die Herrschaften wurden aufgefordert, durch gutes Beispiel voranzugehen und die Untertanen durch Anlegung von Baumschulen und kostenlose Abgabe von Pflanzen zur Nachahmung "anzueifern". Doch bei allem Enthusiasmus war man sich aufgrund des geringen Bildungsstandes und der Armut der Bevölkerung der Tatsache bewusst, dass man damit nicht die Allgemeinheit erreichen konnte. Man setzte die Hoffnung in die fortgeschrittensten Köpfe unter den Herrschaftsbesitzern, die die hohen Kosten einer Aufforstung, als auch einen möglichen Misserfolg wirtschaftlich verkraften konnten (AVA, K 160, Anleitung, 51).

Für die Mehrheit der Obrigkeiten und der Untertanen hielt man Bewährtes für angebracht, d.h. staatliche Zwangsmittel. In nahezu allen Waldordnungen werden sie mit den gleichen Worten begründet: es habe "bishero nicht an Gesaetzen, und Befehlen, sondern nur an der genauen Befolgung gefehlet" (AVA, K 160, Waldordnung für Steiermark 1767, 55v). Die bisherigen

Waldordnungen waren vom Landesfürsten nach einem meist zähen Ringen mit den Landständen erlassen worden; allein der steirischen Waldordnung von 1692 (AVA, K 160) war ein nahezu hundertjähriger Kampf um Kompetenzen vorausgegangen, die Vollziehung lag in Händen der Grundherrschaften. Das Ergebnis war, dass die riesigen Komplexe herrschaftlicher Wälder - mit Ausnahme der landesfürstlichen Regalwälder - der Kontrolle durch die direkte staatliche Macht entzogen waren.

Im Zusammenhang mit der Reform der Zentralverwaltung, die Wilhelm v. Haugwitz Mitte des 18. Jahrhunderts durchführte, wurde auch das Forstwesen neu geordnet. Die Vollzugskompetenz der Herrschaften wurde zwar nicht in Frage gestellt, doch sollte sie erstmals von landesfürstlichen Organen kontrolliert werden. Zunächst wurde eine gerichtliche Zwischeninstanz zwischen der Statthalterei und den Herrschaften, ein sogenanntes "iudicium delegatum" geschaffen, das direkt der Statthalterei unterstand (AVA, K 160, Bericht v. Haugwitz an Maria Theresia über die Waldverwüstungen um den Erzberg, 7.4.1744). Diese Organe wurden von den Landständen heftig angefeindet, zumal in ihre Kompetenz nicht nur die Bestrafung von Untertanen fiel, sondern auch der Herrschaften, die der Übertretung der Waldordnung überführt wurden.

Die Überwachung an Ort und Stelle sollte von neu aufgestellten landesfürstlichen "Waldförstern" durchgeführt werden, die alle "Wald-Exzesse", insbesondere die Waldverwüstungen und Rodungen zu melden hatten. Den Herrschaften wurde "bei schwerer Verantwortung" aufgetragen, diesen Förstern ja kein "Verhindernis in den Weg zu legen" (AVA, K 160, Verordnung vom 17.12.1751), doch scheint der Erfolg dieser Massnahmen eher gering gewesen zu sein. Schon nach wenigen Jahren mussten die "Judicii delegati" aufgelöst werden, ein Teil ihrer Agenden wurde an die neu errichteten Kreisämter übertragen, denen auch die Förster zugeordnet wurden (AVA, K 160, Patent vom 24.4.1759). Die Grundherrschaften erhielten wieder die volle Strafkompentenz über ihre Untertanen, die Befugnisse der "Waldförster" wurden deutlich verringert.

Die Schwierigkeiten am Beginn der staatlichen Forstaufsicht ergaben sich daher nicht so sehr aus der Nichtbefolgung der Vorschriften durch die Untertanen als vielmehr aus dem Widerstand des Adels, der sich seine originären Herrschaftsrechte nicht beschneiden lassen wollte. Die Kreisämter wurden vor allem unter Joseph II. auch als Organe zum Schutz der Untertanen gegenüber der Willkür der Herrschaft verstanden und daher "waren sie in den Adelskreisen besonders verhasst" (Zöllner, 311). Dasselbe galt für die ihnen zugeordneten "Forstinspektorate", die am Widerstand des Adels denn auch bald wieder "eingingen".

1.3 Reaktion von Bürgertum und Adel gegen die staatliche Bevormundung der Waldwirtschaft

Erste wirtschafts- und rechtspolitische Ansätze, die zu einer freieren Verfügung über das Waldeigentum führten, gab es unter dem "Vielregierer" Joseph II., der sich stärker dem Physiokratismus, der Förderung der Landwirtschaft und dem Freihandel zuwandte. Er wich von der merkantilistischen Politik der Steigerung des Geldumlaufes in den Grundzügen ab, liquidierte

den "Kammerstaat" wegen bürokratischer Ineffizienz und räumte auch mit den "Reservierungen" in den Montangebieten auf, die von den Lebensmitteln bis hin zur Roheisenzuteilung an die verarbeitenden Betriebe reichten (Bruckmüller, 52ff). 1783 wurde in der Steiermark für einen Teil der Privatwälder auch die "Waldwidmung" unter Vorbehalt aufgehoben, im Salzkammergut wo der Staat das Salzmonopol in seiner Hand hatte und nicht aufzugeben dachte, blieb jedoch alles beim alten.

Sein Nachfolger Leopold II. nahm viele seiner hastig durchgeführten Reformen wieder zurück und unter Franz I. trat der gesellschaftliche Stillstand ein. Die Auswirkungen der Französischen Revolution führten zu einer ausgeprägten Angst vor Umsturzgefahren und so wurde im "Metternichschen System" Ruhe zur ersten Bürgerpflicht. Der Kaiser selbst konnte sich stundenlang mit geradezu läppischem Vergnügen am Lesen von Konfidentenberichten erfreuen (Walter, 125f) und seine Beschäftigung mit "Kleinkram" färbte auch auf die mittleren und unteren Staatsorgane ab. Jede grössere Initiative und notwendige Veränderungen wurden aufgeschoben und alles daran gesetzt, das Bestehende vor möglichen Gefahren zu bewahren.

So blieben auch die Waldordnungen trotz wirtschaftlichen Veränderungen, trotz Verstärkung eines freien Marktes mit wenigen Ausnahmen unverändert über hundert Jahre, bis zum Erlass des Reichsforstgesetzes 1852 in Kraft. Lediglich in Niederösterreich wurde 1813 eine neue Waldordnung (AVA, K 160) erlassen, die die vielen Wirtschaftsvorschriften radikal zusammenstrich, auf jede behelrende Erklärung verzichtete und in dem knappen, klaren juristischen Stil des eben erlassenen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (1811) nur noch die Grundsätze der Waldbewirtschaftung und der Waldaufsicht formulierte. In Tirol war eine neue Waldordnung (1839) notwendig geworden, weil die Eigentumsverhältnisse derart unklar und die Wälder derart herabgekommen waren, dass man mit den Vorschriften aus dem Jahr 1688 nicht mehr auskam.

Über die Kulturvorschriften der Waldordnungen konnten sich die grösseren Grundbesitzer - mit Ausnahme des Rodungsverbot - meist ohne allzugrossen Sorgen hinwegsetzen, da Übertretungen infolge des fehlenden Aufsichtspersonals nur schwer kontrollierbar waren. Die Grundherrschaften hatten vielfach auch gar kein Interesse, sie gegenüber ihren Untertanen "streng" zu handhaben, solange ihnen eine land- oder viehwirtschaftliche Nutzung des Waldes mehr an Zins brachte als eine forstwirtschaftliche. Noch Ende 1847 liess das Stift Admont, "deren Zweck vorzüglich Viehweide ist, und das durch Verpachtung derselben einen namhaften Gewinn zieht", eine von der Innerberger Hauptgewerkschaft auf einem strittigen Waldgrund durchgeführte Aufforstung "vom Forstpersonale (!) zerstören (...) und am Allerstärksten mit Weidevieh betreiben" (Ullrich, Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 343f).

Den wiederholt ergangenen Gubernial- oder Hofreskripten, mit denen die Obrigkeiten aufgefordert wurden, die Waldordnungen besser zu "vigiliren", blieben daher meist ein bescheidener Erfolg beschieden. So hatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Staat nur auf die Staatswälder und auf jene Wälder direkten Einfluss, die für die Salinen, Bergwerke und das metall-

verarbeitende Gewerbe "reserviert" worden waren. Andererseits boten die Waldordnungen mit ihren Detailvorschriften so viele Möglichkeiten der Schikanierung, dass eine Obrigkeit oder ein Förster nicht lang suchen brauchten, wenn sie etwas gegen den "Untertan" in die Hand bekommen wollten. Daher die Verbitterung.

Die wohlhabenderen Bauern, Gutsbesitzer, Gewerbe- oder Handelsleute, die sich gegen kleinliche obrigkeitliche Reglementierung entweder kraft ihrer Autorität und gesellschaftlicher Stellung oder aber mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen konnten, waren weniger von diesen Kultur- und Pflegevorschriften betroffen als von den Verfügungsbeschränkungen über die Waldprodukte. In erster Linie waren dies die Fällungs- und die Verkaufsgenehmigungen, die sie in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigten und behinderten. Dazu kamen die zeitweise verfügbaren Ausfuhrverbote, die die Händler vom Zugang zu einem guten Markt abschneiden (z.B. Tirol von Italien). Besonders in den gebirgigen Gegenden, wo der Holzverkauf vielfach die einzige zusätzliche Einnahmequelle darstellte, stiessen diese Massnahmen auf heftige Kritik (vgl. stenograph. Protokolle des Tiroler Landtages 1861, 310ff).

Im Grunde waren die Waldordnungen bereits Anfang des 19. Jahrhunderts überholt. Nicht so sehr wegen der einzelnen forstlichen Detailbestimmungen, sondern primär wegen dieser Verfügungsbeschränkungen. Im Zuge der - wenn auch nur zaghaft einsetzenden - Industrialisierung in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ging die Brennholzwirtschaft langsam zugunsten Nutzwirtschaft zurück und der Wald wurde mit der Entwicklung besserer Transport- und Verkehrsbedingungen allmählich auch für kleinere Besitzer zum nutzbaren Kapital (vgl. Marchet, 136ff). Doch "am Sitz der Regierungscentren ahnte man nicht den Schatz, den die Wälder Österreichs für Handel und Industrie bargen, von dort aus gab es keine Anregung für den Kaufmann, dort fand niemand eine Unterstützung, wenn er ausnahmsweise aus eigenem Antrieb einen Theil des Schatzes heben wollte" (Eissler, 316ff). Hinderlich waren die Beschränkungen nicht nur für den Holzhandel, sondern auch für das Gewerbe. Die Expansion eines Betriebes scheiterte nicht zuletzt oft am Brennstoffmangel. Holz war aber gerade in den Montanbezirken am freien Markt nur beschränkt erwerbbar und nicht selten musste ein Betrieb nur deshalb zugekauft werden, um dessen Holzbezugsrechte zu erlangen.

So bildete sich unter dem Schlagwort von der Abschaffung der staatlichen Bevormundung eine eigenartige Allianz zwischen Bürgertum und Adel. Der Adel verteidigte unter dieser Fahne seine historischen Herrschaftsrechte und Privilegien, der Bürger wollte alle Vorrechte über Bord werfen und sich seinen eigenen gleichberechtigten Platz in Wirtschaft und Gesellschaft erkämpfen. Das Ergebnis sollte sich erst nach dem Sturz des Metternichschen Systems zeigen: der Grossgrundbesitz und das liberale Bürgertum forderten mit Vehemenz die gänzliche "Freigabe" der Wälder vor der staatlichen Aufsicht. Ein jeder sollte mit seinem Wald wirtschaften können, wie er es für richtig hielt. Einzige Schranke sollte die Gefährdung des nachbarlichen Eigentums sein.

2. EIGENTUMS- UND NUTZUNGSKONFLIKTE IN EINEM ERSTARRTEN GESELLSCHAFTSSYSTEM

2.1 Grundherrschaftliches Waldeigentum und bäuerliche Nutzungsrechte

Mit der zaghaften Öffnung von Märkten wurde aber die Forderung nach freier Verfügung über das Waldeigentum immer lauter. Hier tauchten die Schwierigkeiten auf: vielfach waren die Eigentumsverhältnisse im Wald so verworren, dass es "selbst einem geschulten Juristen sehr schwer wird, sich zurecht zu finden" (Minister Josef v.Lasser, Verhandlungen des Salzburgerischen Landtages 1861, 45). Die Forstbeamten wurden immer mehr mit Eigentumsstreitigkeiten konfrontiert und es wurde immer deutlicher, dass eine Neuregelung des Forstrechts und der Forstkulturvorschriften die Neuregelung der umstrittenen und unhaltbar gewordenen Eigentumsverhältnisse im Wald miteinschliessen musste.

Das Grundeigentum war vor der Revolution 1848 in der Regel geteilt: in das sogenannte Obereigentum (*dominum directum*) und in das Untereigentum (*dominum utile*). "Ersteres stand dem Grund- oder Gutsherrn zu und war die Rechtsgrundlage seines Anspruches auf die bäuerliche Natural- und Geldzinse sowie Dienste. Das *dominum utile* stand dagegen dem Bauern zu und gab ihm das Recht auf Nutzung des Bodens" (Hattenhauer, 86f). Im Bereich der Landwirtschaft ging die Forderung der Bauern dahin, ihr Untereigentum in Volleigentum zu verwandeln, so dass sie frei über das Land verfügen konnten, das sie bebauten. Das Recht auf Erbpacht, das in den westlichen Ländern der Monarchie vorherrschte, ging schon sehr weit und überliess dem Herrn nur mehr das Recht der Verfügung über die "Substanz" seines Eigentums. Die weiterblickenden Köpfe sahen voraus, dass diese Eigentumsverhältnisse auf Dauer nicht mehr zu halten waren und boten so wie Graf Franz Thun, der Förderer Grillparzers, schon in den zwanziger Jahren den Bauern den Kauf dieser Güter an (Friedjung, 357).

Im Wald hatte die ländliche Bevölkerung keine ähnliche starke Rechtsposition, hier gab es in der Regel kein "geteiltes Eigentum", der Wald gehörte mit wenigen Ausnahmen dem Landesfürsten oder dem Grundherrn. Der Bauer war in den Wald des Grundherrn oder des Staates "eingeforstet" oder hatte lediglich "Nutzungsrechte". Um deren Inhalt und Umfang herrschte aber ein ständiger Streit, da die Rechte nur in den seltensten Fällen beurkundet waren. Bis ins 19. Jahrhundert war zudem in den Unterschichten die Vorstellung "nicht auszurotten", dass der Wald eigentlich Gemeineigentum sei, das ihnen von den Grundherrn widerrechtlich vorenthalten würde (Wedekind, 121; fast wörtlich identisch die bezüglichen Wortmeldungen, in: Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages 1861, 143ff).

Die verschiedenen Vorschläge zur Reform des Forstrechts, wie sie in den 30er und 40er Jahren in den landwirtschaftlichen Zeitungen (z.B. Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Tiroler Landwirtschaftliches Wochenblatt), aber auch in den verschiedenen Gutachten gemacht wurden (Finanzarchiv, VIII, 1849, 7692/338, Beilagen E-K), kreisen alle um das Thema Waldeigentum. Aber keiner wagt es, die Grundlagen in Frage zu stellen, denn das wäre mit Umsturz gleichgesetzt worden. Einzelne versuchten zwar durch Erweiterung von Verboten einen Damm gegen die Forderungen von "unten" aufzurichten (z.B. Beilage F). Doch das

waren Massnahmen, die nach ein paar Jahren als "gänzlich überholt" bezeichnet werden mussten.

Der absolutistische und auf ständischer Grundlage aufgebaute Staat konnte sich aber nicht zu einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse im Wald entschliessen, denn es war nicht abzusehen, welchen Prozess diese Eigentumsverschiebung auslösen und welche Auswirkungen er auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse haben würde.

Die Flächen, die strittig waren, umfassten vor allem in den staatlichen Waldungen gewaltige Ausmasse. So "entstanden unzählige Prozesse zwischen den Waldbesitzern, insbesondere dem Ärar und den eingeforsteten Bauern, die sich grossentheils bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hingen. In Kärnten gab es z.B. im Jahre 1863 etwa 70.000 Joch landesfürstlicher Wälder; bei 40.000 Joch war das Eigentum zwischen Ärar und Gemeinden strittig" (Schiff, 81ff). In Salzburg waren "260.000 Joch zwischen Staat und Bauern strittig", ein Drittel des gesamten Waldes. In Tirol trat 1847 der Staat als Folge von Eigentumsprozessen 203.000 ha Wald an die Gemeinden ab und zwei Jahre später, 1849, waren noch immer zwischen "7-9.000 Prozesse" anhängig (Schmutz, Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses 1849, 347). Auf dem Agrarischen Congress 1849 berichtete der Delgierte aus Krain, Ullrich, dass er 41.000 Joch Wald bewirtschaftete, "von denen ganze 800 bis 1000 Joch nicht strittig sind" (Ullrich, Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 342).

2.2 Landwirtschaftliche Nutzungen

Neben den Eigentumsverhältnissen wurden die forstlichen Zustände Tirols (und anderer Länder) durch weitere Faktoren beeinflusst, darunter vor allem durch Krieg und Hunger. Die Kriege, die Österreich 1793-1815 gegen Frankreich und dessen Verbündete führte, hatten enorme Kosten verursacht, die schliesslich 1811 im Staatsbankrott mündeten. Die Durchzüge fremder Heere, die Zerstörungen, die Kriegskontributionen hatten den Gemeinden "grosse Opfer auferlegt, zu deren Tragung die gewöhnlichen Mittel bei weitem nicht ausreichten". Zur Tilgung der enormen Gemeindeschulden mussten "die Wälder, die Holzbestände und Alpen, sowie andere Ländereien der Gemeinden dessentwillen veräussert werden". Niederwälder wurden zeitweise verpachtet und die Holzzeugnisse aus den Hochwäldern wurden "am Stocke" veräussert; Massnahmen, die nicht "geignet" waren, die "Forstkultur zu heben" (Megguscher, Kulturzustand, 1842, 146).

Die Nachkriegsjahre 1814-1817 brachten in ganz Europa Missernten und man schätzt, dass dabei eine Million Menschen an Hunger gestorben sind. Auf die Zeit des Krieges und die Zeit des Hungers folgte ein bisher nicht gekanntes Bevölkerungswachstum (dazu im Detail: Gisser, 406ff). Niemals war in Europa der Bedarf an Grund und Boden so hoch wie in dieser Zeit und niemals waren die Bodenerträge der Landwirtschaft so gering wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es war das "Jahrhundert der Armut" (Hattenhauer, 153). Den Ausweg suchte man vielfach in der Urbarmachung des "bedingten" Waldbodens und wo, wie in Teilen Niederösterreichs, ein für den Markt produzierender Grossgrundbesitz vorhanden war, sind

"bedeutende Waldflächen und vorzüglich in den Jahren 1810 bis 1820 während der hohen Körnerpreise in Aecker und Wiesen umgestaltet worden, weil sich damals auch die geringen Waldgründe als Felder weit höher rentierten als der Wald auf gutem Kornlande" (Gunther, 337).

Der Getreidemangel war in den Gebirgsregionen mit hoher Bevölkerungsdichte besonders drückend, da hier keine Flächen vorhanden waren, die zusätzlich urbar gemacht werden konnte. Die "Einleitung" zur Waldordnung für Böhmen aus dem Jahre 1754 kannte das Problem bereits: "Es ist ein altes Sprichwort: Wo viel Gebuerge, und Holz ist, waechset wenig Getreide. Imgleichen, wo viel Holz, und zum Einheitzen einerley ist, so seynd hingegen insgemein die Scheuren klein, und von Getreide leer" (Waldordnung für Böhmen, 65; AVA, K 160).

Gesehen hatten das Problem auch die Physiokraten des 18. Jahrhunderts, die Landbauwissenschaftler und die neugegründeten Ackerbaugesellschaften, die den Ausweg in der Intensivierung der Landwirtschaft durch Düngung und Futtermittelanbau suchten. Die Erfolge waren bescheiden und trotz aller Bemühungen kam es zu einer weiteren Extensivierung, zu einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Gründe (Abel, 180ff). Zwar hatte man auch versucht, die Rodungsverbote der Waldordnungen zu diesem Zweck einzusetzen, die Wirkungen waren jedoch beschränkt.

Im 19. Jahrhundert wurden die Folgen dieser Extensivierung sichtbar. "In vielen Thälern der Hochgebirgsländer sehen wir den Waldwuchs in die höchsten Regionen zurückgedrängt, in den steilsten und freiesten Lagen von unständigen Feldern und Wiesgründen durchschnitten und (...) oft sind kaum die Habe und Leben schützenden Bannwälder den Angriffen und der zerstörenden Axt ihrer Besitzer entgangen" (Blondein, 197). Nicht nur die Waldkultur hatte unter diesen Massnahmen der Erweiterung der landwirtschaftlichen Flächen gelitten, sie wirkten auch auf die Landwirtschaft zurück. Die "der Wieskultur gewidmeten Flächen", die bisher durch Wälder geschützt waren, wurden infolge von Abholzungen und Rodungen den "Einwirkungen der Naturkräfte" ausgesetzt. Sie "sind in ihrer früheren Fruchtbarkeit allmählig so herabgekommen, dass sie die ärmlichste Grasernte gewähren, während ihre häufig hohe und steile Lage jeder künstlichen Verbesserung Hohn spricht, und im Hintergrunde das Bild unfruchtbarer Steppen erblicken lässt".

In Tirol musste Getreide eingeführt werden und das notwendige Geld versuchte man u.a. durch Holzexport und Gewinn aus der Viehzucht hereinzubringen (Reinalter, 126). Es reichte aber nicht für die Ernährung der Bevölkerung. Die einen wanderten aus, die anderen zogen als Wanderarbeiter umher oder kamen als "Deckenverkäufer" durch ganz Europa. Tiroler zog es als Holzknechte und Bergknappen nach Niederösterreich und Böhmen; Tiroler waren wegen ihres "Servilismus" als Diener besonders gefragt (Heine, 258f).

Die Daheimgebliebenen waren auf das angewiesen, was der Boden hergab. Wo aber die Wiesenflächen nicht mehr erweiterbar waren, die vorhandenen im Ertrag absanken, wo die langen

Winter besonders viel Heu, aber auch Streu erforderten, blieb nichts anderes übrig, als mit der Weide und der Streugewinnung in den Wald auszuweichen. Auch wenn man dabei die Forstkultur zerstörte: "Wer das Zillertal, das Achantal und manch andere Gegend unseres Gebirges durchwandert, wird mit Erstaunen bis in alle Höhe hinauf verstümmelte Wälder betrachten, und fragen, ist denn hier keine Forstaufsicht? Der Zustand ist arg! Der Wald ist bereits in seinem Zuwachs fast auf Null gesetzt; in demselben Masse wächst die Streu nicht mehr nach, und durch das fortgesetzte Schnaiteln konnte auch dem Boden kein Nadelabfall mehr zugute kommen; durch den vom Schnaiteln gelichteten Waldstand können alle elementarischen Einflüsse ungehindert auf Austrocknung und Verschlechterung des Bodens wirken. Aus Mangel an Schnaitelstreu wird nun die Bodenstreu genommen, und auf solche Weise das letzte Mittel angewendet, um nicht nur den Wald für jetzt, sondern für alle Zukunft sammt dem Boden auszutilgen" (Zötl, 61f).

Diese etwas dramatisierende Darstellung, die an aktuelle Katastrophenberichterstattung, aber auch an aktuelle Berichte über die Bergwälder des Himalaya erinnert, mündete jedoch nicht in der Forderung nach Verbot der Waldweide und Streunutzung. Nicht um die Abschaffung der landwirtschaftlichen "Nebennutzungen" im Wald ging es, die für den überwiegenden Teil der ländlichen Bevölkerung seit jeher die "Hauptnutzungen" waren, sondern um deren Beschränkung, und zwar in einem solchen Ausmass, "dass dabei noch regelmässige Holzbestände erzogen werden können" (Meguscher, Waldweide, 1842, 74).

2.3 Holznutzungen und Holzdiebstahl

Ein weiterer Faktor, der den Waldzustand "verschlimmerte", waren die Grundzerstückelungen, vor allem im südlichen Landesteil Tirols. Die Erbteilungen ermöglichten zwar den jüngeren Bauernsöhnen, eine eigene Familie zu gründen und nicht lebenslang als Knecht des ältesten Bruders zu leben. Das senkte auch die Zahl der unehelichen Kinder, die ebenso wie ihre Mütter unter der unbarmherziger Härte ihrer Mitmenschen zu leiden hatten. Es führte jedoch in der Landwirtschaft zu Zwergwirtschaften, die eine Familie nicht mehr ernähren konnten, so dass viele arbeitsfähige Personen auswärts ihren Lebensunterhalt suchen mussten (Meguscher, 1843, 2). Wurde auch noch der Wald aufgeteilt, war in diesen Waldparzellen eine nachhaltige Wirtschaft nicht mehr möglich; es wurde das entnommen, was im Augenblick gebraucht wurde, der Wald wurde durchwegs überhauen und durch Ziegen- und Schafweide zusätzlich beeinträchtigt.

Aber nicht nur der eigene Wald wurde dadurch geschädigt, die Auswirkungen betrafen auch fremde Wälder. "In dem unzureichendem Einkommen dieser Klassen von Grundbesitzer liegt zugleich die Ursache zahlreicher anderer Forstfrevel, welche sie in fremdem Waldeigentume durch Entwendung von Holz, Streu und Gras, durch unerlaubten Auftrieb von Rindern, Ziegen, Schafen und Eseln, so wie durch fugloses Samen-, Terpentin- und Harzsammeln u.m.a. verüben" (Meguscher, Kulturzustand, 1842, 135).

Es war daher vor allem die "ärmere Volksklasse", die dem Wald zusetzte. Versuche, sich vor Diebstahl zu schützen, gingen wieder zu Lasten des Waldes. Häufig käme es nur deshalb zu Waldverwüstungen, weil die Wälder dem Diebstahl so stark ausgesetzt sind, dass "das Niederschlagen der vorhandenen Holzvorräthe als das einzige Mittel angesehen wird, sein Eigenthum zu retten" (Meguscher, 1844, 165). Aber selbst die "thätigste Forstaufsicht und die strengsten Gesetze" könnten dies nicht verhindern, solange Not die Ursache des Diebstahls sei und die Armen keine andere Möglichkeit hätten, sich "das zum Kochen und zur Erwärmung der Stuben unerlässliche Feuerungsmaterial" zu beschaffen (Meguscher, 1844, 169).

In Gebieten mit einem Markt für Holzprodukte waren es die "Handels- und Gewerbehölzer", die "Harzsäfte (Pech und Lörget)" und "Waldfrüchte (Holzsamen)", die gestohlen wurden. In manchen Gegenden hielten sich in der Sommerszeit ganze Familien im Wald auf, von einem Revier ins andere ziehend, um aus der Entwendung von Walderzeugnissen "ihr Einkommen zu fristen". Aber auch der Fall wurde geschildert: "Mit Werkzeugen und Waffen versehen, mit geschwärtzten und verummumten Gesichtern unkenntlich gemacht, ziehen Individuen rottenweise zur Nachtzeit, bei Sturm und Unwetter, an Sonn- und Feiertagen zu Wald ... zu stehlen und zu rauben" (Meguscher, 1844, 165).

Durch den überhandnehmenden Diebstahl sah man aber nicht nur den Waldzustand beeinträchtigt, man sah darin auch eine ernste Gefährdung der Moral und des Rechtsempfindens des Volkes. Waldfrevel wurden in bestimmten Gegenden unter der Bevölkerung gar nicht mehr als Vergehen betrachtet und den Arrest nahm man einfach in Kauf. Noch 30 Jahre später berichtete der Statthalter von Triest, dass in einer Reihe von Gemeinden der Gemeindevorstand nicht besetzt werden konnte, weil alle Bewohner wegen Holzdiebstahls vorbestraft waren. Durch die Vielzahl von Verurteilungen würden dem Land bedeutende Arbeitskräfte entzogen, während die Wirkung des Arrests gering sei: "Leider wirken jedoch diese Arreststrafen wenig bei diesen armen und an alle Entbehrungen gewohnten Gebirgsbewohnern; im Gegentheil, sie scheuen den Arrest nicht, weil sie darin besser als zu Hause verpflegt werden und nicht schwer zu arbeiten brauchen" (AVA, AM, LK, Fz 41, 1871, 1590/137/871, Beilage 12594/IIb). Dabei seien die meisten von ihnen "keineswegs arbeitsscheu oder sonst von schlechtem Charakter, im Gegentheil gutmüthig, arbeitsam und der Regierung loyal ergeben" und sie hingen wie alle Gebirgsbewohner an ihrer Heimat. Doch der Boden vermöge sie nicht mehr zu ernähren (ib.).

Ähnliche Schilderungen des Waldzustandes und des Holzdiebstahls finden wir auch im Alpenvorland, in der Steiermark, in Böhmen und Schlesien (so vor allem in den Zeitschriften der 1850er gegründeten Forstvereine). Die meisten sind jedoch mit einer gewissen Reserve zu beurteilen, denn die Förster gingen in ihrer Beurteilung in der Regel vom Ziel einer intensiven Forstwirtschaft aus, wie sie etwa in Mariabrunn gelehrt wurde, und sahen in der Holzgewinnung die Hauptnutzung des Waldes. Das deckte sich nur in wenigen Gegenden mit der Realität und nur selten mit den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung, deren Hauptziel vielfach in einer Verbindung von Vieh- und Holzwirtschaft lag. Was vom Standpunkt einer in-

tensiven und einseitigen Holzwirtschaft als "katastrophal" aussah, war in den Augen einer extensiven und diversifizierten Waldnutzung durchaus normal und vorteilhaft.

"Die Bevölkerung nimmt zu, die Ansiedlungen und Gewerbe vermehren sich, und mit ihnen geht gleichen Schrittes einerseits die Vermehrung des Viehstandes und des Holzverbrauches, andererseits aber die Verminderung des Holzlandes durch Umwandlungen und Beubarung des bedingten Forstgrundes" (Meguscher, Waldweide, 1842, 166). Das war die Situation, vor der die Forstleute standen, und dafür lieferten damals wie heute die Lehrbücher der Forstwirtschaft, die vielen "Anleitungen zur Holzzucht", die Waldordnungen und Forstpolizeigesetze weder Rezepte noch Lösungen. Man bewegte sich einem Teufelskreis zu, der sich in ähnlicher Form heute in der Dritten Welt, wenn auch in viel grösserem Ausmass, viel rapider und unter Einbeziehung in den Weltmarkt vor unseren Augen vollzieht.

3. REGELUNG DER EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE AM WALD ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE HEBUNG DER FORSTKULTUR

3.1 Eigentums- und Nutzungskonflikte als Hindernis für die forstliche Entwicklung

Für eine Vielzahl von Förstern wurde die Eigentumsfrage zum zentralen Problem ihrer Tätigkeit und ihre Aufgaben in Hinblick auf die "Hebung der Waldkultur" traten völlig in den Hintergrund. Das markanteste Beispiel bietet Tirol. Hier war die neue Waldordnung von 1839 der bäuerlichen Bevölkerung entgegengekommen und hatte erstmals die Einforstungen nicht als landesfürstliche Gnade, sondern als "beschränktes Eigentumsrecht" anerkannt (§ 35, Waldordnung für Tirol 1839). Das reichte den Bauern aber nicht, sondern bildete nur den Ausgangspunkt für die weitere Forderung nach "vollem" Eigentum, die dann 1847 durch die Waldabtretung an die Gemeinden in grossem Ausmass erfüllt wurde. Durch Jahrzehnte herrschte ein ständiger Kleinkrieg zwischen Bauern und Förstern, in welchem die Bauern - meist zum Leidwesen der Staatsbeamten und der Förster - bisweilen die schönsten Erfolge erzielten. Das Problem der Bauern war immer schon der fehlende, bzw. grundbücherlich nicht festgehaltene Rechtstitel für die Einforstung, bzw. auszuübende Servitut gewesen. Um einen Titel zu erhalten, bzw. um ihn zu erweitern, scheute man vor keinem Winkelzug zurück. Als die Grundbesitzer durch das "Steuer-Peräquations-Patent" (1774) verpflichtet worden waren, die steuerbaren Objekte den Obrigkeiten bekanntzugeben, wurden mitunter auch Servitutswälder oder landesfürstliche Wälder angegeben und dafür auch die Grundsteuer bezahlt (R.S., Die Forstservituten-Ablösung in Tirol, 381). Diese Steuerabführung wurde dann Jahrzehnte später im Eigentumsstreit als Beweis für einen gültigen Eigentumstitel herangezogen.

Die landesfürstlichen Förster hatten im Vormärz so gut wie keine Zeit mehr, sich mit Fragen der Waldkultur zu beschäftigen, sie waren voll eingedeckt mit Eigentumsprozessen. "Hunderte von Rechtsstreiten waren anhängig, doppelt so viele Federn in Bewegung, um für und dagegen zu schreiben, und namentlich die Forstverwaltung fast ausschliesslich mit Sammlung von Klagebehelfen und Instruierung von Klagen beschäftigt. Es wurden Sequestrationen eingeleitet, grosse Summen als schuldige Forstgebühren in Vormerkung genommen; es wurde auf beiden Seiten mit ausserordentlichem Eifer gekämpft; mancher Advokat begründete durch

diese Waldstreitigkeiten seinen gegenwärtigen Ruf; die Forstmänner studirten mit Eifer die Gesetze, - doch die Objecte, denen der hartnäckige Kampf galt, verfielen dabei plan- und regellos" (R.S., Die Forstservituten-Ablösung in Tirol, 382).

Immer wieder wurde eine verbesserte Forstaufsicht verlangt. Allerdings erwartete man sich von ihr keine Wunder, denn zu offenkundig war, dass mit ihr nur Symptome der Waldzerstörung, nicht aber ihre die Ursachen bekämpft werden konnten (Meguscher, Kulturzustand, 1842, 127).

Das hatte sich in den meisten Kronländern, insbesondere aber in Tirol herausgestellt, wo es seit der frühesten Neuzeit infolge des Montanwesens eine Forstaufsicht, Waldordnungen und Vorschriften zur Nachzucht des Holzes gegeben hatte. Hier war der Wald überwiegend in öffentlichem Eigentum, so dass der Staat maximale Einflussmöglichkeiten hatte, und trotzdem war der Waldzustand alles eher denn zufriedenstellend. Im Gegenteil, hier war es besonders schlimm, weil in diesem Land alle Probleme in gebündelter Form zusammentrafen. Wir haben ein entwickeltes Montanwesen mit hohem Brennstoffbedarf, einen florierenden Holzhandel vor allem in Richtung Italien, eine ausgeprägte Viehwirtschaft mit hohem Weidebedarf, ein durch Naturereignisse besonders gefährdetes Siedlungsgebiet.

Trotz der extremen Anforderungen an den Wald wurde jedoch kaum etwas für die "Nachzucht" des Holzes getan. Im Gegenteil, Gemeindewälder, Einforstungswälder oder Wälder, deren Eigentum umstritten war, wurden in "einer an Verwüstung grenzende Weise überhauen", um einen Eigentumsanspruch zu erhärten (Wessely, 383). Auch der Staat machte da mit und 1852 berichtet Joseph Wessely: "So wurden in Tirol vor wenig Jahren zahlreiche Wälder, welche die Gemeinden oder Nachbarschaften, wenn auch ohne eigentlichen Rechtstitel doch thatsächlich schon lange als Eigentum betrachteten, schonungslos heruntergehauen, weil die Regierung das Staatseigenthum derselben wieder in Geltung bringen wollte".

3.2 Die Förster als Prellbock im Eigentumsstreit

Durch die Revolution im März 1848 und die darauf folgenden Grundentlastung wurden schlagartig und von Grund auf die Bedingungen zur Erneuerung des Forstrechts geändert. Alle die Rücksichten, die man bisher wegen der möglichen Rückwirkung auf die politischen Verhältnisse und wegen der Gefahr einer Agrarreform üben musste, waren infolge des politischen Umsturzes überflüssig geworden. Die Agrarreform war vollendete Tatsache, es ging nur mehr um die Form ihrer Vollziehung. Die beiden ineinander verschränkten Komplexe, Eigentumsfrage und Forstkultur, konnten nunmehr gleichzeitig in Angriff genommen werden.

Die Revolution hatte sich in den ländlichen Gebieten in der Regel nicht in Aufläufen und Demonstrationen, auch nicht in Landbesetzungen durch die Bauern manifestiert. Sie äusserte sich meist still und lautlos, in einer Vielzahl von heimlichen Einzelmassnahmen und nicht in gemeinsamem Handeln. Weitgehend unbeobachtet und fern von der Öffentlichkeit holte sich die bäuerliche Bevölkerung aus dem fremden Wald die Produkte, die sie zum Leben brauchte. Das Ausmass der Diebstähle war in der Revolutionszeit beträchtlich, wobei der Wilddiebstahl an erster Stelle stand, dann erst kam das Holz. Das Wild wurde in den paar Monaten radikal

dezimiert (v.Mörl, 121f) und in den südlichen Teilen der westlichen Reichshälfte ging dies so weit, dass auch nach einem halben Jahrhundert das Hochwild "nicht wieder hochgekommen ist" (Dimitz, 297).

Wenn es am Land zu Übergriffen der Bevölkerung kam, dann waren vielfach die Förster (und Jäger) die Zielscheibe (vgl. auch Roszdolski). Die Sorgen, die sich die Förster in den ersten Wochen des politischen Umbruchs machten, müssen beträchtlich gewesen sein, wie aus einem Artikel des Herausgebers der deutschen "Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen", Wedekind, hervorgeht. Der Artikel war zwar in Deutschland erschienen, wo die Forstorgane wegen ihrer polizeilichen Funktion ebenfalls "dem Volkszorn in ganz besonderer Weise ausgeliefert" waren (Ott, 101). Die Niederösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft druckte ihn in ihrem Wochenblatt ohne Quellenangabe kommentarlos als Leitartikel ab, was darauf schliessen lässt, dass sie sich voll damit identifizierte: "Die Stellung des Forstbeamten ist in solcher Zeit die schwierigste. Wohl Demjenigen, der seine Pflicht als Hüter und Pfleger des ihm anvertrauten Schatzes auch schon seither mit wohlwollendem Sinne und milder Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner ärmeren Mitbürger zu vereinbaren verstand, den nicht der Vorwurf trifft, mit massloser Härte seine Befugnisse ausgeübt und nicht mit träger Nichtachtung oder barschem Uebermuth selbst billige Wünsche unbefriedigt gelassen zu haben" (NöLwWoBl, 89).

Die erste Massnahme, die das 1848 neugegründete Ministerium für Landescultur und Bergwesen in Bezug auf das Forstwesen ergriff, war daher keine Kulturmassnahme, sondern eine polizeiliche Massnahme. "Da die widerrechtlichen Eingriffe in das Waldeigenthum allenthalben in sehr bedenklicher Weise um sich greifen", so das Ministerium für Handel und Ackerbau an das Justizministerium am 10.11.1848, sei es erforderlich, "einstweilen und bis ein umfangreiches Forstgesetz zu Stande gebracht werden wird, die allernöthigsten forstpolizeilichen Verfügungen provisorisch anzuordnen" (AVA, JM, K 1382, 1848, 1737/83). Am 3. Jänner 1849 erging an alle Gubernien und Appellationsgerichte ein Erlass, der die Beeidigung des öffentlichen und privaten Forstpersonals und seine Verwendung als öffentliche Wache vorsah. Der Aussage eines beeideten Organs vor Gericht sollte volle Glaubwürdigkeit zuerkannt werden, und zum "Schutz der persönlichen Sicherheit" wurde dem Forstpersonal gestattet, "im Dienst sich mit Schiess- und Seitengewehren zu versehen" (AVA, JM, K 1382, 1849, 28/MLB). Begründet wurde die Bewaffnung damit, dass das Forstpersonal "in der Einsamkeit des Waldes nicht selten den ärgsten Misshandlungen Preis gegeben" sei und sich in einer schlechteren Lage als der wachstehende Soldat, die Polizeimannschaft oder Sicherheitswache befinde (AVA, JM, K 1382, 1848, 1737/83, Beilage).

3.3 Notwendigkeit einer Ablösung und Regulierung von Nutzungsrechten

Das Patent über die Grundentlastung vom 7. September 1848 hatte den Bauern das Eigentum am landwirtschaftlichen Grund- und Boden zugesichert. Die Frage des Eigentums am Wald blieb aber offen und stellte vor allem für jene Bauern ein ausserordentlich grosses Problem dar, die Viehzucht betrieben. Seit Jahrhunderten hatten die Bauern in weiten Teilen der Mon-

archie Servitute und Nutzungsrechte am Wald, die nun im Sinne des Grundentlastungspatentes abgelöst werden sollten. Ohne Weide- und Streurechte im Wald waren aber viele Kleinhöfe nicht lebensfähig und daher barg die Art der Ablösung bzw. Regulierung der Waldservituten enormen sozialen Zündstoff. So berichtete etwa der Landeschef von Oberösterreich und Salzburg, Fischer, am 9. März 1849 über das Servitutenproblem:

"Die Grundbelastung war allerdings auch in der Provinz Oberösterreich und Salzburg sehr drückend. Ebenso drückend aber sind bei uns auch die Forstanomalien, man kann sich in der Ferne keinen Begriff von der Willkühr und Animosität der Forst- Montan- und Cameralbehörden machen, mit welcher sie vorgegangen sind. Der Herr Finanz-Minister hat daher die Nothwendigkeit der Forstregulirung in Salzburg selbst erkannt und ein vorberathendes Comite in Wien bereits eingesetzt.

Es ist aber, soll die Bevölkerung von der Selbsthilfe zurückgehalten werden, dringend nothwendig, dass eine Regulirungskommission konstituiert werde, und ihre Arbeit im Lande beginne. Eine ganz gleiche Kommission muss ich auch für Oberösterreich in Anspruch nehmen, es waren schon zahlreiche Deputirte aus allen 4 Kreisen bei mir; es ist nur Ein Ruf nach der Regulierung. In gewisser Beziehung gewinnt dieser Gegenstand in diesem Lande noch eine höhere Bedeutung, als im Salzburgischen, dann hier gibt es zahlreiche Fabriken und andere Holzverarbeitende Unernehmungen. E.E. mögen sich an Steyr, die Heimath der Eisenfabrikation, an die vielen Hämmer in den übrigen Theilen des Traun-Hausruck- und Innviertel erinnern, an die Glasfabriken zu Freudenthal und Schneegattern, und an die Salinen im Salzkammergute.

Mögen sich E.E. im Geiste aber auch in die ärmliche Hütte des dürftigen Landmanns begeben, der oft nicht weiss, woher er den Bündel Holz nehmen soll, welchen sein Weib zum Kochen benöthigt. Ich übertreibe es nicht, wenn ich behaupte, dass die Verwirrungen im Forstwesen den Landmann fast noch mehr bedrücken, als die nunmehr aufgehobene Grundbelastung. Solange dieser Alp auf den Gemeinden ruht, so lange kann der Frieden bei ihnen nicht einziehen und heimisch werden, so lange dauert der Hader und Zank mit den Behörden fort, so lange wächst die gegenseitige Erbitterung, so lange ist man keinen Augenblick sicher, dass der Bauer zur Selbsthilfe übergeht, und Behörden und das Gesetz verhöhnt. Der Aerar ist dabei am meisten interessiert. Die vielen Petitionen an den Reichstag mögen die Stimmung der Bevölkerung hierüber bekunden." (AVA, JM, K 1382, 2140/49).

Das Bestehen von Servituten und Einforstungsrechten hatte in vielen Fällen zu negativen Auswirkungen auf die Waldkultur geführt, bisweilen ging die unsachgemässe Wald- und Weidewirtschaft so weit, dass eine Wiederaufforstung unmöglich wurde (Micklitz, 55). Durch die Viehweide wurde die Naturverjüngung oft bis zu einem halben Jahrhundert verzögert, auch eine rationelle Schlagführung war sehr erschwert. Wollte man über die Waldkultur reden, musste zunächst die Eigentumsfrage geklärt sein. Oder wie Rudolf Feistmantel auf dem Agrarischen Congress formulierte: "die Forstgesetze können nur insoferne ins Leben treten, als auch die Wald-Servituten geregelt werden "(Feistmantel in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 335).

Solange die Eigentumsfrage offen war, niemand sicher sein konnte, dass das Stück Wald, das er benützte, ihm auf Dauer zustand, waren die Eigentümer nicht für Aufwendungen im Sinne einer Waldkultur zu gewinnen. Im Gegenteil, jeder nahm was er konnte, denn was die Zukunft brachte, war mehr als ungewiss. Hierin lag die Ursache für den schlechten Zustand der meisten Gemeindewälder. Diese wurden in der Regel nicht planmässig bewirtschaftet, sondern die Gemeindemitglieder - und das waren nicht alle in der Gemeinde ansässigen Bauern, sondern nur die Alteingesessenen - konnten frei nach Bedarf diesen Gemeindewald nutzen. Nur allzu natürlich, dass jeder so viel als möglich aus dem Wald herausholte, denn was er nicht nahm, nahm sich der Nachbar. Wurde der Gemeindewald aber von der Gemeinde selbst verwaltet, als Gemeindevermögen, dann waren diese Wälder "wohlbestellt und wohl erhalten" (Wessely, 381).

Das galt auch für jene Bauernwälder, deren Eigentum rechtlich abgesichert war. Josef Wessely 1852 dazu: "Vielfach wird die Waldwirtschaft des Bauers als schlecht getadelt und er sogar der Waldverwüstung beschuldigt. Ich kenne so ziemlich alle Alpenländer, ihre grossen Forste und ihre Bannwälder, kann aber nichts weniger, als dieser Behauptung beistimmen. Allerdings habe ich auch verwüstete Bauernwälder und schlechte Wirthe gefunden, welche ihre stokkenden Holzvorräte zum Schaden ihrer Söhne und Enkel verschleuderten. Aber das sind Ausnahmefälle und Regel ist: guter Waldstand und gute Waldbehandlung" (ib.).

3.4 Gesetzliche Massnahmen zur Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse

Anerkannte Grundmeinung war, dass die Entwicklung einer Waldkultur aufgrund der langen Produktionszeiten stabile Eigentumsverhältnisse zur Voraussetzung hat, weil nur diese ein Wirtschaften auf lange Sicht ermöglichen. Für die Forstleute war es relativ unerheblich, ob es sich dabei um privates oder öffentliches Eigentum handelte, wichtig waren für sie die Sicherheit, die Eigentumsgarantie und die langfristige Verfügungsgewalt.

Der Forstreferent im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, Rudolf Feistmantel widmete daher in seinem ersten Entwurf des Reichsforstgesetzes von 1852 der Eigentumsfrage und den Waldservituten allerhöchste Priorität. Das erste Hauptstück "Von den staatsrechtlichen Grundbestimmungen" handelt von den Eigentumsrechten am Walde und sieht die Aufhebung der landesfürstlichen Reservate und die Herstellung des freien Waldeigentums vor. Das zweite Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Waldteilungen und über die Ablösung und Regulierung der Servituten (Entwurf 1, §§ 1- 21). Er erhielt jedoch knapp eine Woche nach Abgabe des Entwurfes den Auftrag, diese Passagen auszuschneiden, da die Eigentumsfragen durch das mit der Grundentlastung betraute Innenministerium geregelt werden sollten. Das Forstgesetz sollte sich ausschliesslich mit Forstkulturfragen beschäftigen.

Feistmantel befürchtete, dass das Innenministerium sich bei der Servitutenregelung ausschliesslich von rechtlichen und sozialen Erwägungen leiten lassen könnte und die Auswirkungen auf die Forstkultur nicht mitbedacht würden. Wie die meisten Forstleute trat er nicht für eine Regulierung der Einforstungsrechte ein, sondern für deren Ablösung. Die Regulierung sollte nur als Ausnahme in jenen konkreten Fällen möglich sein, wo den bäuerlichen Höfen in anderer Weise das Überleben nicht gesichert werden konnte. Da an der Kompetenzverteilung zwischen den Ministerien nicht zu rütteln war, versuchte er auf die auszuarbeitende Servitutenregelung insofern Einfluss zu nehmen, als er sich um eine präjudizielle Festlegung ihrer Grundsätze im Forstgesetz bemühte. Dies wurde vom Innenministerium jedoch verhindert. Es entspann sich eine lange Kontroverse, die die Erlassung des Forstgesetzes beträchtlich verzögerte (Finanzarchiv, VIII, 1851). Feistmantel schreibt später von Verhandlungsschwierigkeiten, die "nur durch eine ausserordentliche Selbstberherrschung zu überwinden waren" (Finanzarchiv, Präsidium, 1855). Es gelang ihm lediglich, spezielle Kulturvorschriften für Einforstungswälder in das Forstgesetz aufzunehmen (Reichsgesetzblatt 1852/250, §§ 9-18), die sich später allerdings weitgehend bewährten.

In den Stellungnahmen zum Reichsforstgesetz 1852, die Anfang 1853 von den Statthaltereien eingeholt wurden, findet sich ein Grundtenor: ohne Lösung des Servitutenproblems sei an eine Hebung der Forstkultur nicht zu denken. Stellvertretend der Statthalter von Krain: Das "grösste und wichtigste" Hindernis für die Waldkultur seien die "bereits so oft erwähnten" Waldservituten. Solange es Servituten gäbe, sei ein "selbstätiges Wirken der Waldbesitzer nicht zu erwarten" und daher erbitte er als dringendste Massregel zur Durchführung des Forstgesetzes die Erlassung und Durchführung des Servitutenablösungsgesetzes. "Dieses Gesetz allein" könne der Waldwirtschaft in Krain den nötigen Aufschwung geben und die Schwierigkeiten beseitigen, die sich dem neuen Forstgesetz entgegenstellen (Allgemeines Verwaltungsarchiv, IV G11, K 105, Zahl 945-3).

Ein halbes Jahr später, am 5. Juli 1853, wurde dann das Servitutengesetz erlassen (Reichsgesetzblatt 1853/130). Es strebte eine Mittellösung zwischen Regulierung und Ablösung an und kam den Forstleuten weitgehend entgegen. Als Grundsatz wurde die Ablösung formuliert (§ 5), doch die Regulierung wurde für jene Wälder und für jene Rechte vorgesehen, wo "die Ablösung nicht stattfinden kann". Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ergingen vier Jahre später (Reichsgesetzblatt 1857/218) und mit Aufnahme der Tätigkeit der Servitutenkommissionen im Jahr 1858 rückte die "Forstfrage" - wie die Servitutenfrage nunmehr bezeichnet wurde - in den Mittelpunkt des Interesses der bäuerlichen Bevölkerung. Allerdings in einem anderen Sinn als dies die Forstleute erwartet hatten.

1861 wurden erstmals wieder seit 1848 die Landtage einberufen. Der oberösterreichische Landtag forderte in seiner ersten Sitzung am 6. April 1861 die sofortige Einstellung der Servitutenoperation, denn "kein Gesetz hat", wie der Landsgerichtsrat und kaiserliche Beamte Edlbacher ausführte, "in neuerer Zeit in seiner praktischen Durchführung solche bleibenden Nachtheile auf den bäuerlichen Grundbesitz kleinerer oder grösserer Art, und auch auf die Kohle konsumirenden Gewerbe ausgeübt als das Patent vom 5. Juli 1853" (Edlbacher, 142). Durch dieses Gesetz sei die Ablösung der Einforstungsrechte gegen den Willen der Berech-

tigten "für zulässig und sogar zur Regel erhoben worden". Die Bauern würden von den Beamten genötigt, die Ablösungserkenntnisse anzunehmen "und wenn sie dieselben, wie es beinahe ausnahmslos der Fall ist, nicht annehmen wollen, so pflegt man ihnen diese an die Thüren ihrer Häuser zu nageln" (v.Kremer, Berichte Oberösterreich, 149). Das Servitutengesetz habe "einzig und allein den Nutzen des Waldes als leitenden Grundsatz aufgestellt" (Hann, Berichte Oberösterreich, 150) und daraus werde die Notwendigkeit der Ablösung abgeleitet. Man könne aber leicht erkennen, dass nicht forstkulturelle, sondern wirtschaftliche Zwecke dahinterstünden: In der Bevölkerung herrsche die Meinung, durch dieses Gesetz habe man "die ehemaligen Herrschaften für Verluste aus der Grundentlastung (...) entschädigen wollen" (Hann, Berichte Oberösterreich, 151). In verschiedenen Gegenden rege sich "eine nicht unbedenkliche Leidenschaft" und es sei schon verschiedentlich zu Tätlichkeiten gegen einige in den Servitutenkommissionen tätige Forstbeamte gekommen.

Im Salzburger Landtag gab es eine ähnlich brisante Stimmung und so wurde in diesen beiden Ländern die ganze Operation am 21. Juli 1861 vom Kaiser "sistiert". Die Aufregung in der Bevölkerung legte sich aber nicht und 1863 berichtete der Obmann des Petitionsausschusses des oberösterreichischen Landtages, dass die Petitionen sich derart gehäuft hätten, "dass drei Mann nicht mehr ausreichen, die Sache zu erledigen" (Sülz, Berichte Oberösterreich, 330). Am 22. November 1863 wurden schliesslich neue Durchführungsbestimmungen erlassen und der Staat verpflichtete sich, in seinen Wäldern ein "gütliches Ausgleichsverfahren" anzustreben, für welches er "vom Standpunkt des strengen Rechts abgehen und alle Rücksichten der Billigkeit obwalten lassen will" (Verhandlungen des Salzburger Landtages, 1863, 335).

Ende der 1860er Jahre lagen die ersten statistischen Ergebnisse dieser Operation vor, die sich mit ihren Ausläufern bis ins 20. Jahrhundert hineinziehen sollte. In den meisten Ländern wurden die Einforstungsrechte abgelöst, lediglich in Tirol und in Salzburg überwog die Regulierung (Bericht des Landausschusses, Berichte Salzburg, 1872, 227ff). Die Gemüter begannen sich allmählich zu beruhigen, wenn auch die Servituten bis in die jüngste Zeit ein ständiger Zankapfel, bzw. ein Komplex von Problemen blieben (vgl. z.B. Pietsch, 27f). Doch die ärgsten Probleme waren nach einem Jahrzehnt beseitigt und nunmehr wurde es erstmals auch möglich, sich der Forstfrage unter dem Gesichtspunkt der Waldkultur zu nähern. 1871 wurden die ersten Landesforstinspektoren bestellt (Mitt. Ackerbauministerium, 1871) und 1873 - nach 20 Jahren - wurde die erste Durchführungsverordnung zum Forstgesetz erlassen (Verordnung betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters, Separatdruck, Wien 1873).

Jetzt zeichnete sich allmählich jene Perspektive ab, die Joseph Wessely 1853 euphorisch beschrieben hatte: "Ja, frohlocken wir (...) über die nunmehr gesicherte Waldservituten-Ablösung, denn sie wird den Waldeigenthümer endlich zum wirklichen Herrn seiner Forste machen; frohlocken wir (...) über die allenthalben gestiegenen Holzpreise, denn sie haben diesem Eigenthume Werth gegeben; frohlocken wir über die neue Forstgesetzgebung, denn sie ermöglicht es, den Wald auch zu schützen" (Wessely, 538f).

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR UND AKTENBESTÄNDE

Soweit abgekürzt zitiert wird, ist die Abkürzung dem Werk/Aktenbestand in Klammern beige setzt

- Abel, Wilhelm : Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., 1967
- Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miscellanea, Karton 160 (AVA, K 160)
- Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Justizministerium, Karton 1382 (AVA, JM, K 1382)
- Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Ministerium des Inneren, Allgemeines, IV G11, Karton 105
- Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Ministerium für Ackerbau, Landeskultur, 2b, Forstgesetz, Fz 12, 1870; Fz 40, 1871
- Anleitung zur wilden Holzzucht. Anhang zur Waldordnung für Böhmen 1754, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miscellanea, Karton 160 (Anleitung)
- Bericht über die Jahresversammlung des österreichischen Reichsforstvereins, Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Wien 1857
- Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages, Jahr 1861, 1863 (Berichte Oberösterreich)
- Blondein, K.: Über die Verbindung der Baum- und Wieskultur im Hochgebirge, in: Wochenblatt der Landwirtschaftsgesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1841, Nr.50
- Bruckmüller, Ernst: Handel und Gewerbe zur Zeit Joseph II., Niederösterreichische Landesausstellung, Katalog Nr. 95, 1980, 52ff
- Dimitz, Ludwig: Das Jagdwesen, in: Oesterreichs Forstwesen 1848-1888, Wien 1890, 296ff
- Edlbacher, Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages, 1861
- Eissler, Johann: Handel und Verkehr mit Forstprodukten, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Wien 1899, Bd. IV/1
- Finanzarchiv Wien, VIII, 7692/338, 1849, Konvolut, Beilagen E-K
- Finanzarchiv Wien, VIII, Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, 8338/ 253, 1851
- Finanzarchiv Wien, Präsidium, 6981, 1855
- Friedjung, Heinrich: Österreich 1848-1860, Bd. I, 1908
- Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 4 Bde, Wien, 1899
- Gisser, Richard: Daten zur Bevölkerungsentwicklung der österreichischen Alpenländer 1819 bis 1913, Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829-1979, Bd 1, Wien 1979
- Gunther, Friedrich: Zur Waldfrage in Beziehung auf die Provinz Niederösterreich, in: Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 1849, Nr.49
- Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3. Aufl. Heidelberg 1983
- Heine, Heinrich: Reisebilder. Reise von München nach Genua, Werke, Bd.2, Frankfurt/Main 1968
- Marchet, Julius: Das forstliche Transport- und Bauwesen, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Wien 1899, Bd. IV/1
- Meguscher, Franz: Ueber die Ursachen des ungenügenden Kulturzustandes unserer Wälder und die behufs ihrer Hebung zu beachtenden Umstände, in: Wochen-Blatt der k.k. Landwirtschafts-Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1842, Nr. 36
- Meguscher, Franz: Die Waldweide, in: Wochen-Blatt der k.k. Landwirthschafts-Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1842, Nr.19
- Meguscher, Franz: Die Wirkungen der Grundzerstückelungen, in: Wochen-Blatt der k.k. Landwirthschafts-Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1843, Nr. 1

- Meguscher, Franz: Die verschiedenen Forstfrevel, in: Wochen-Blatt der k.k. Landwirthschafts-Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1844, Nr. 42, Nr. 43
- Micklitz, Robert: Die Ablösung der Waldservitute, Verhandlungen des Forstvereins von Mähren und Schlesien, 1850/51
- Mittheilungen des kaiserl. königl. Ackerbau-Ministeriums, Jahrgang 1871 ("Mitt. Ackerbauministerium")
- v. Mörl: Die Anarchie der Jagd, in: Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt 1849, Nr. 15
- Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Jahr 1848/1849
- Oesterreichs Forstwesen 1848-1888, Wien 1890
- Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Jahr 1851, 1857
- Ott, Wilfried: Die Entwicklung der Forstorganisaition in Württemberg, Stuttgart 1979
- Reinalter, Helmut: Tirol in josephinischer Zeit, Niederösterreichische Landesausstellung, Katalog Nr. 95, 1980
- Reichsgesetzblatt, Jahre 1852, 1853, 1857, 1883, 1884
- Roszdolski, Roman: Die Bauernabgeordneten in der Konstituierenden Nationalversammlung, Wien 1976
- R.S.: Die Forstverstituten-Ablösung in Tirol, Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, 1857
- Schiff, Walter: Die Regulierung der Wald- und Weideservitute, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Wien 1899, Bd. I/1
- Stenographische Protokolle des Tiroler Landtages, Jahr 1861
- Syrucek, Eugen: Kurzer Abriss der Forstbotanik nebst einem Anhang über sämmtliche in den k.k. österreichischen deutschen Staaten und Galizien noch bestehenden Forstgesetze und Verordnungen, Prag 1846
- Verhandlungen des Landwirthschaftlichen Congresses in Wien 1849, Finanzarchiv, 7692/338, VIII, 1849, Beilage P
- Verhandlungen des Salzburger Landtages, Jahr 1861, 1863, 1872
- Waldordnung für Böhmen 1754, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miszellania, Karton 160
- Waldordnung für Mähren, 1754, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miszellania, Karton 160
- Waldordnung für Österreich unter und ob der Enns 1766, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miszellania, Karton 160
- Waldordnung für Steiermark, 1767, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miszellania, Karton 160
- Waldordnung für Tirol, 1839, Allg. Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miszellania, Karton 160
- Walter, Friedrich: Geschichte der Verwaltung, Wien 1972
- Wedekind: Die politische Reform und das constitutionelle Forstwesen, Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 1848
- Wessely, Joseph: Die oesterreichischen Alpenlaender und ihre Forste, 2 Bde, Wien 1853
- Wochen-Blatt der k.k. Landwirthschafts-Gesellschaft von Tirol und Vorarlberg, Jahre 1841-1849
- Zöllner, Erich: Österreich. Sein Werden in der Geschichte, Wien-St. Pölten, 1963
- Zötl, Gottlieb: Ueber die Forstwirtschaft in Tirol, in: Zeitschrift der k.k. Landwirthschaftsgesellschaft von Tirol und Vorarlberg, 1840
- Zur Frage der Waldordnung, Finanzarchiv, 7962/338, VIII, Konvolut, 1849, Beilage B

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE INTERESSEN AN DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTSTEHUNG DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSFORSTGESETZES VON 1852

EINLEITUNG

1848 brach in Österreich-Ungarn unter den Forderungen nach Demokratie und Wirtschaftsfreiheit ein hoffnungslos erstarrtes, ineffektives und jeder Neuerung sich widersetzendes wirtschaftliches und politisches Regime zusammen. Auch die Forstwirtschaft war weitgehend dem staatlichen Einfluss unterworfen gewesen: ausgedehnte Staatswälder und für Montanbetriebe "reservierte" Privatwälder sowie detaillierte, umfassende staatliche Bewirtschaftungsvorschriften und Verfügungsbeschränkungen hatten auch im Wald Privatinitiativen weitgehend gelähmt.

Die Liberalen forderten daher vehement - neben klarer Regelung der Eigentumsverhältnisse im Wald - ein neues Forstrecht, das ihnen eine freie, unbeschränkte Verfügung über ihr Eigentum am Wald eröffnete. Der Grossgrundbesitz schloss sich diesen Forderungen an, da die Waldungen das Rückgrat seiner Wirtschaftskraft bildeten und er sich nicht von kleinen Beamten, vielfach ehemalige Untertanen, in seine Angelegenheiten dreinreden lassen wollte. Die Maximalforderungen der Liberalen gingen - in bewusster Reaktion auf die "Bevormundung" in der absolutistischen Zeit - nach gänzlichem Verzicht auf eine staatliche Aufsicht über die Privatwälder. Das alte Walderhaltungsgebot, seit dem Reformabsolutismus Maria Theresias nationalökonomisch begründet, sollte nur mehr privatrechtlich Geltung haben, nur mehr dort wirksam sein, wo durch Rodung oder Waldverwüstung das nachbarliche Eigentum durch Abrutschungen, Erosion usw. gefährdet wurde.

Gegen diese neue forstpolitische Strömung wandten sich im wesentlichen nur Beamte und Forstwirte: die Erfahrung habe gezeigt, dass die gänzliche Freigabe der Wälder oft zu ihrer Vernichtung führe. Staatsaufsicht, Rodungsverbot und die Pflicht zur Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen seien nicht nur zum Schutz des nachbarlichen Eigentums, sondern im Interesse der "Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder" erforderlich. Die Forstwirtschaftspolitik könne nicht vom Interesse des Einzelnen, sondern nur vom allgemeinen Wohl ausgehen, wobei allerdings der Einzelne so wenig wie möglich beschränkt werden sollte.

In den Beratungen des Forstgesetzes im Jahr 1849 setzten sich die Liberalen in zentralen Fragen der Staatsaufsicht durch. Die Ausarbeitung des Gesetzes und seine Erlassung im Jahr 1852 erfolgte jedoch unter den Verhältnissen des kurz nach Niederschlagung der Revolution wiederhergestellten politischen Absolutismus. Die in der Tradition des "aufgeklärten Absolutismus" aufgewachsenen, der Demokratie durchaus mit Sympathie gegenüberstehenden, aber dem Gemeinwohl sich verpflichtet fühlenden Ministerialbeamten konnten die liberalen Extremforderungen ausschalten und einen Mittelkurs zwischen Etatismus und Liberalismus steuern, der über hundert Jahre, bis zur Neufassung des österreichischen Forstgesetzes 1975 hielt.

1. ENDE DER WALDORDNUNGEN

Die Widmung einer Fläche als Wald mit spezifischen Funktionen für die dörfliche Bevölkerung finden wir in Österreich bereits in den "Weistümern" der frühen Neuzeit. Je nach örtlichen Gegebenheiten wurden bestimmte Wälder zum Schutz vor Naturkatastrophen unter Bann gestellt, zur Holzversorgung einer bestimmten Bewirtschaftung unterzogen, oder einfach als Jagdgebiete unberührt gelassen (vgl. Wopfner, 1913).

Das aufblühende Montanwesen im 16. Jahrhundert, das Tirol zum reichsten Land Europas machte, gefährdete aufgrund des immensen Holzbedarfs erstmals den Waldbestand einiger grosser Täler und forderte überregionale Massnahmen. Die ersten landesweiten Waldordnungen wurden erlassen (Dokumente abgedruckt bei Wopfner, 1906, 113ff). Die Widmung von Gebieten als Wald wurde durch Rodungsverbot und die Pflicht zur Wiederaufforstung durchgesetzt und war zunächst auf einzelne Orte in den Montangebieten beschränkt. Im 17. Jahrhundert werden die allgemeinen Verordnungen vereinzelt durch bereits relativ genaue, auf die einzelnen Bauernhöfe abgestimmte Waldbeschreibungen konkretisiert. So beschreibt das Waldbuch des Salzkammergutes von 1634 (Österreichische Nationalbibliothek, Codex Nr. 7.897) 1.344 Waldparzellen in der Umgebung von Gmunden, einem Zentrum der Salzverarbeitung und des Salzhandels, und verbietet jede unbefugte Holzentnahme. Hundert Jahre später wurden die Wälder der gesamten Obersteiermark aufgezeichnet (28 Bde, Steyr, 1755-1766) und den Grundherrschaften als Richtschnur für die Waldaufsicht vorgeschrieben (Art. 58, Waldordnung für Steiermark 1767).

Hauptanliegen der Waldordnungen des 18. Jahrhunderts war die ausreichende Versorgung der Montanbetriebe und der grossen Städte mit billigem Holz. Die Sorge vor einem Holzmangel durchzieht in dieser Zeit sowohl die Rechtsvorschriften als auch die populärwissenschaftliche Literatur. Vielfach wurde allerdings die "Holzknappheit" übertrieben dargestellt und oft waren nicht Lieferengpässe der Grund für die Klagen, sondern erhöhte Transportkosten und gestiegene Holzpreise (so auch J. Radkau, Holzverknappung und Krisenbewusstsein im 18. Jahrhundert, *Geschichte und Gesellschaft* 9, 1983, 513-543). Mitte des 19. Jahrhunderts ist von der Gefahr eines Holz Mangels kaum mehr die Rede, das Augenmerk der Öffentlichkeit richtet sich zusehends auf die ökologischen Wirkungen des Waldes.

Die Walderhaltung war seit dem ausgehendem Mittelalter im wesentlichen eine Angelegenheit der Grundherrschaften gewesen, die namens des Landesfürsten die Rodungsbewilligung erteilen konnten und mit dieser Befugnis bisweilen recht freizügig umgingen. Mitte des 18. Jahrhunderts zog Kaiserin Maria Theresia in allen Kronländern im Zuge der Erlassung von neuen Waldordnungen diese Kompetenz als eine landesfürstliche an sich. Damit war klargestellt, dass die Walderhaltung nicht mehr von Einzelinteressen lokaler Herrschaften abhängen sollte, sondern als staatliche Aufgabe im ganzen Land gleichmässig wahrzunehmen war. Die Vorschriften waren detailliert und relativ streng; um der Gefahr einer Umwandlung von Wald in Weideland vorzubeugen, mussten selbst die Hütten der Holzarbeiter nach Aufarbeitung des Holzschlages wieder abgerissen werden (z.B. Steirische Waldordnung 1767). Die

verschiedenen Massnahmen der Walderhaltung waren aber entweder auf lokale Bedürfnisse abgestellt (z.B. Lawinenschutz) oder dienten zur Förderung eines wichtigen Gewerbebezuges (z.B. Waldwidmung für das Montanwesen) oder aber der Sicherung eines herrschaftlichen Jagdgebietes (z.B. Donauauen). Vor allem aber waren die im Zeichen des aufgeklärten Absolutismus erlassenen "belehrenden Instructionen" in der Metternichschen Ära zu reinen Zwangsvorschriften verkommen, von denen sich der Waldbesitzer nichts Positives mehr erwartete, sondern sich nur noch "bevormundet" fühlte.

2. RUDOLF FEISTMANTELS KONZEPT ZUR SICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN INTERESSEN AN DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

2.1 Raumplanerische Ansätze einer umfassenden Walderhaltungspolitik

Der Fall des Absolutismus und der gesellschaftliche Umbruch im Jahre 1848 schufen günstige Voraussetzungen für die Reform des Forstrechts. Die Forstleute waren in den letzten Jahrzehnten der Feudalgesellschaft zunehmend mit Eigentumsstreitigkeiten zwischen Bauern und dem (privaten und staatlichen) Grossgrundbesitz denn mit der Kontrolle der Forstkulturvorschriften beschäftigt gewesen. Um ihr Recht gegenüber Ansprüchen Dritter geltend zu machen, waren ausgedehnte Wälder von ihren Besitzern schonungslos heruntergeschlagen worden und die Forstleute mussten daneben stehen und zusehen, wie die schönsten Wälder verkamen. Sie begrüßten daher die Grundentlastung, weil sie sich von ihr eine endgültige Regelung der bäuerlichen Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald (Weide, Streu, Holzbezug) erhofften. In gesicherten Eigentumsverhältnissen sahen sie die Voraussetzung für ein langfristiges Wirtschaften.

Da sich nunmehr aber die verschiedenen Interessensgruppen frei und offen artikulieren konnten und ihre Wünsche an der Waldnutzung, die von einer Intensivforstwirtschaft oft weit entfernt waren, unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht massiv einbrachten, war auch eine Neuorientierung der Forstpolitik angesagt. Mit reinen Verboten kam man nicht mehr weiter. In der Vergangenheit hatte sich die Forstpolitik im wesentlichen darauf beschränkt, den Wald so wie er war zu erhalten. Der einfache Förster war überwiegend auf eine polizeiliche Funktion reduziert und hatte primär in der Rolle eines Aufpassers dafür zu sorgen, dass nach einem Holzschlag die Waldfläche nicht abnahm. Das war zu wenig, um den neuen Anforderungen der beginnenden Industrialisierung und der Aufnahmekapazität eines europäischen Holzmarktes entsprechen zu können. Damit konnte man aber auch nicht den Gefahren entgegenwirken, die im Gefolge der Grundentlastung entstanden waren und die in vehementen Forderungen nach Kulturumwandlungen Ausdruck fanden. Zudem hatten Naturkatastrophen das Bedürfnis nach einer bewussten Gestaltung des ländlichen Raumes geweckt und dabei dem Wald erste Priorität zugewiesen.

Die Ausarbeitung des Reichsforstgesetzes von 1852 dürfte eines der ersten legislativen Vorhaben gewesen sein, das Ansätze für eine fachbezogene überregionale Raumplanung beinhaltete. In den Gesetzentwürfen wird bereits deutlich das Bestreben erkennbar, nicht nur eine bestehende Waldfläche zu erhalten, sondern auch die Länder räumlich zu gestalten. Das

alte Rodungsverbot und die Pflicht zur Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen wurden eingebettet in ein neues Staatsziel: Die Wälder sollten nicht nur wie bisher der Holzversorgung oder lokalen Schutzbedürfnissen dienen, sondern auch "die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder (...) fortwährend erhalten" (Finanzarchiv, 7962/VIII/1849/Konvolut/Beilage B, Zur Frage der Waldordnung).

Der Staat sollte aktiv eingreifen, nicht nur durch legislative und polizeiliche, sondern auch durch fiskalische Massnahmen diese Ziele fördern. Während in früheren Zeiten die forstlichen Vorschriften oder Einzelmassnahmen in der Regel auf ein einziges Ziel abstellten, sollten nunmehr bei den weiterreichenden Massnahmen verschiedene Ziele wie Holzversorgung, Klimaverbesserung, Schutz vor Naturgewalten, Bodenfruchtbarkeit usw. möglichst gleichzeitig berücksichtigt werden. Eine gesamtstaatliche Forstaufsicht sollte die Verwirklichung dieser Ziele überwachen.

Nicht mehr auf die Erhaltung eines jeden Fleckchen Waldes mit polizeilichen Mitteln kam es an, sondern auf seine zweckmässige Verteilung in der Kulturlandschaft und auf seine richtige Bewirtschaftung. Das sollte im wesentlichen erreicht werden durch:

- die Erhaltung des staatlichen Anteils an den Wäldern und deren Bewirtschaftung nach ökologischen und nationalökonomischen Gesichtspunkten;
- die Bewirtschaftung sämtlicher Wälder durch ausgebildete und staatlich geprüfte Forstwirte;
- sowie die Errichtung einer gesamtstaatlichen Forstaufsicht.

Rudolf Feistmantel, ehemaliger Professor für Forstwirtschaft an der Bergakademie in Schemnitz (Ungarn) und nunmehriger Forstreferent im neugeschaffenen Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, entwickelte dieses neue Konzept in der zweiten Hälfte des Jahres 1848, wobei er ähnliche Bestrebungen im süddeutschen Raum (Baden, Württemberg, Bayern) aufgriff. Angesichts der Grundentlastung und der Forderung der bäuerlichen Bevölkerung nach Abtretung von Staatswäldern, in denen sie Nutzungsrechte hatte, war es nicht gerade populär, für die Aufrechterhaltung des staatlichen Besitzstandes einzutreten. Angesichts des Vormarsches des Liberalismus war es auch nicht populär, eine Staatsaufsicht über die privaten Wälder zu fordern. Deren Notwendigkeit ergab sich für Feistmantel aus der Erfahrung, die gezeigt habe, dass die freie Bewirtschaftung der Wälder "nicht selten zu ihrer Vernichtung führt" (Entwurf eines umfassenden, zeitgemässen, allgemeinen Forstgesetzes, Finanzarchiv, 7692/338, VIII, 1849, Beilage 1, 30/MLB, 8. Jänner 1849, 6r). Wegen des Einflusses, den die Wälder "auf die Beschaffenheit und Wohnlichkeit der Länder" haben, sei der Staat nicht nur berechtigt, sondern im Interesse des allgemeinen Wohls verpflichtet, für ihre Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung zu sorgen (ib.). Die mit einer Waldvernichtung "verbundenen, allgemein schädlichen Folgen sind: Holzmangel und übermässige Holzpreise, Versiegen der meisten übrigen Waldnutzungen, Verwüstung oder Entkräftung des Grund und Bodens, nachteilige Veränderung der Bewässerungsverhältnisse der Länder und des örtlichen Klimas,

Schutzlosigkeit gegen Lawinen, Felsstürze, Gebirgsschutt, Dürren und Flugsand, gegen die Zerstörungen durch Überschwemmungen und Eisstösse ec.ec." (Entwurf 1, § 7, 12v).

Die positiven Wirkungen des Waldes auf die Menschen und die Umwelt könnten jedoch nur dann sichergestellt werden, wenn in allen Kronländern der Monarchie ein gewisses Mindestmass an Wald vorhanden sei. In einer Reihe von Ländern sei die erforderliche Menge gegeben, doch die Wälder seien meist unzweckmässig verteilt, neben ausgedehnten kaum genutzten Wäldern fänden sich weite waldlose Gebiete oder übermässig genutzte Waldflächen. Man müsse daher durch Neuaufforstungen oder durch entsprechende Bewirtschaftungsvorschriften für eine den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung entsprechende Waldverteilung und -pflege sorgen. Ein Boden, der nur für den Holzwuchs geeignet sei, müsse diesem bleibend gewidmet werden; Wälder, die eine Schutzwirkung ausübten, dürften nicht ausgehauen und müssten nach strengen Vorschriften bewirtschaftet werden. Wo Wälder fehlen, müsse aufgeforstet werden (Wiener Zeitung, 1849, Nr. 41, Abendblatt, 162).

Um es vorwegzunehmen, dieses Konzept scheiterte zur Gänze. Übriggeblieben sind im Verlauf der Ausarbeitung des Forstgesetzes von 1852 nur die grossen inhaltlichen Leitlinien: der Grundsatz der Walderhaltung, das Rodungsverbot, die Wiederaufforstungspflicht, die Bannlegung und die Verpflichtung zur Anstellung von Wirtschaftsführern. Wenig im Vergleich zum Geplanten, viel im Vergleich zu jenen Ländern, wo der Liberalismus zu seinem Siegeszug antrat. Angesichts des Widerstands gegen das Gesetz und angesichts der chaotischen administrativen und politischen Verhältnisse in den ersten Jahrzehnten seiner Geltung grenzt es geradezu an ein Wunder, dass es nicht zu Fall gebracht wurde und über ein Jahrhundert lang die Grundlage einer erfolgreichen österreichischen Forstpolitik bilden konnte.

2.2 Staatsforstwirtschaft und unmittelbare Forstaufsicht über die öffentlichen Wälder

Eine gesamtstaatliche Forstaufsicht musste nach Jahrzehnten der obrigkeitlichen Bevormundung unvermeidlich zu Konflikten mit den Waldeigentümern führen. Kaum dass die feudalen Fesseln gebrochen waren, die eine freie Verfügung über den Grundbesitz erschwert hatten, wurde man mit neuen Beschränkungen konfrontiert. Feistmantel war sich dieses psychologischen Moments durchaus bewusst und gerade weil dem Waldbesitzer jede Beschränkung "mehr oder weniger lästig" sei, sollte der "volks- und staatswirtschaftliche Zweck der Wälder, so viel wie möglich durch die Staatsforste" erreicht werden (Wiener Zeitung, 1848, 162). Staatswälder sollten in der Regel nicht verkauft werden, und wenn, dann nur unter der Bedingung, "dass der Ankauf oder Eintausch anderweitiger Waldflächen oder sonstiger Grundstücke von mindestens gleicher Grösse damit verbunden werde" (Entwurf 1, § 1, 7v). Die Bewirtschaftung der Staatsforste habe dem nationalökonomischen Ziel untergeordnet zu sein und sie dürften nicht "zunächst und lediglich als Finanzquelle behandelt werden" (Wiener Zeitung, 1848, 162).

Unbebaute, öde Gründe, für die kein ausreichender Rechtstitel vorhanden sei, sollten zu Staatseigentum erklärt werden, damit sie "von Seiten des Staates allmählich nutzbar gemacht

werden können" (Entwurf 1, § 1). Nach Möglichkeit sollte der Staat in Gegenden, die einen besonderen Schutz bedürfen, Privatwälder erwerben und diese - unbeeinflusst durch Gewinnstreben - entsprechend den lokalen Erfordernissen bewirtschaften. Um die Mittel dafür zu beschaffen, sollten vorzugsweise im Staatsbesitz befindliche landwirtschaftliche Güter verkauft werden. Denn die Erfahrung habe bewiesen, "dass die Landwirtschaft in den Händen der Privaten weit mehr zu gedeihen vermag" (Entwurf 1, Begründung zu § 22, 28r), während der Waldbau wegen des verhältnismässig einfachen Betriebes, des relativ geringen Personaleinsatzes, der leichteren Kontrolle und des grossen Kapitaleinsatzes bei verhältnismässig geringem Betriebsgewinn vom Staat besser betrieben werden könne (ib.).

Erstrebenswertes Ziel sei es, eine solche Menge Waldes in die Hände des Staates zu bringen, dass auf einfache und wirtschaftliche Weise "eine zweckmässige Lage und Vertheilung der Wälder" erreicht und eine entsprechende Bewaldung des Staatsgebietes sichergestellt werden könne (Entwurf 1, 28v). In seinem ersten Entwurf (Entwurf 1, 30r), wie auch in dem der Öffentlichkeit vorgelegten Regierungsprogramm (Zur Frage der Waldordnung, 7962, VIII, Konvolut, 1849, Beilage B) zum Forstgesetz wurde die Menge Waldes, die in Mitteleuropa "zur nachhaltigen Befriedigung der dringendsten und wichtigsten Holzbedürfnisse erforderlich ist, auch für die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder zureiche", mit 20 Prozent beziffert.

Die Staatswälder betrugten Feistmantels Berechnungen zufolge (ib.) in den einzelnen Ländern der Monarchie zwischen $\frac{1}{50}$ und $\frac{2}{3}$ der bewaldeten Fläche. Durch Güterkauf und -tausch könnten zwar lokale Engpässe ausgeglichen werden, sie reichten aber nicht, "um durch sie die Vortheile einer angemessenen Bewaldung für alle Zukunft gehörig sicherzustellen" (Zur Frage der Waldordnung). Auch wenn man die Gemeindewälder mit einbeziehe, würde nur in den Gebirgsgegenden das wünschenswerte Minimum an Waldfläche erreicht werden.

Mit der erforderlichen Menge an Wald sei aber noch nicht getan, es komme ja vor allem auf eine entsprechende Lage und Verteilung an. Zudem könne niemand den künftigen Bedarf an land- und forstwirtschaftlichem Boden voraussagen, man müsse daher eine genügend grosse Reserve für künftige Generationen bilden. Der Holzvorrat könne nicht einziger Massstab sein, denn bestimmte Wälder müssten besonders geschützt, Schutzwälder vor dem Aushauen gesichert werden. Mit den vorhandenen Staatswäldern allein könnten daher die Interessen der Allgemeinheit nicht sichergestellt werden und daher "bleibt somit nichts Anderes übrig, als auch die Privatforstwirtschaft unter die Oberaufsicht des Staates zu stellen" (Zur Frage der Waldordnung).

Um aber die Eingriffe in die Waldwirtschaft der Privaten so gering wie möglich halten zu können, sollten neben den Staatsforsten auch die Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswälder für die Erreichung des "nationalökonomischen" Zweckes herangezogen werden. Da diese Körperschaften von ihrem Charakter und ihren Aufgaben her nicht Einzel-, sondern Gesamtinteressen zu berücksichtigen hätten, sei es "keine Unbilligkeit" zu verlangen, dass ihre

Wälder "im Interesse der Gemeinde selbst, zugleich aber auch mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Wohl" bewirtschaftet werden (Entwurf 1, § 23, 28v).

Feistmantels Konzept der Forstaufsicht beruhte auf zwei Säulen: auf der "unmittelbaren" Staatsaufsicht, der Beförderung der öffentlichen Wälder, und auf der "mittelbaren" Staatsaufsicht über die Privatwälder. Das Bindeglied zwischen beiden sollten staatlich geprüfte Wirtschaftsführer herstellen, zu deren Anstellung jeder Betrieb ab einer bestimmten Grösse verpflichtet werden sollte. Eine ähnliche Differenzierung der Forstaufsicht finden wir zwar schon im Badischen Forstgesetz von 1833 (§§ 72-94, abgedruckt bei Asal, 1ff.) und auch die Tiroler Waldordnung von 1839 (abgedruckt bei Syrucek, 657ff.) widmet den zweiten Abschnitt gänzlich den öffentlichen Wäldern. Allerdings liegt den entsprechenden Bestimmungen kein umfassendes Konzept der Gestaltung des forstlichen Raumes zugrunde. Sie regeln lediglich die Intensität der Aufsicht für die unterschiedlichen Eigentumskategorien. Die Beförderung der öffentlichen Wälder wird hauptsächlich als Negativmassnahme, als Antwort auf schlechte Waldkultur und die Gefährdung des Waldeigentums formuliert. Feistmantel hingegen dachte der Beförderung eine positive Rolle zu und wollte mit ihrer Hilfe die Wälder in angepasster Weise so bewirtschaften, dass sie die unterschiedlichen vom Menschen gestellten Ansprüche optimal erfüllen konnten.

Die Verwaltungsbezirke der öffentlichen Forste sollten so eingeteilt werden, dass die Staatsförster zugleich die Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswälder als einheitliche Wirtschaftsbezirke bewirtschaften konnten (Entwurf 1, 28v). In Gebieten ohne entsprechende Staatsforste wären "besondere Staatsforstbeamte" von Seiten der Staatsforstverwaltung anzustellen. Die Personalkosten wären "nach Massgabe des Flächeninhalts ihrer Wälder bei Abfuhr der Steuern dem Staate alljährlich zu vergüten" (Entwurf 1, 29r.). Die Gemeindewälder sollten nicht mehr von den einzelnen Gemeinemitgliedern individuell genutzt, sondern als Gemeindevermögen bewirtschaftet werden (Entwurf 1, 26v). Die Teilung von Gemeindewäldern sei in der Regel zu verbieten und sollte in Ausnahmefällen "nur von der betreffenden, obersten Staatsbehörde" gestattet werden (Entwurf 1, 15v).

Eine solche Beförderung der Gemeindewälder hätte die Gemeinden in ausserordentlicher Weise in ihrer Verfügung über ihr wichtigstes Vermögensgut beschränkt. Sie stand auch im Widerspruch zur öffentlichen Meinung, die die Verwaltung des Gemeindevermögens weitgehend aus autonome Angelegenheit anerkannte. Wohl aus diesem Grunde betonte Feistmantel wiederholt, dass die Bewirtschaftung der Wälder durch die Staatsförster im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten der Gemeinden und anderen Körperschaften und unter Aufsicht der politischen Behörden zu erfolgen habe. Nachdrücklich wurde in § 23 des Entwurfes ausgeführt, dass sich diese Beförderung nur auf die "Behandlung der Wälder, auf deren Erhaltung, Benützung, Nachzucht, Beschützung und Betriebs-Einrichtung, nicht aber auf die Verwendung, Vertheilung und Veräusserung der gewonnenen Holzprodukte" beziehen könne (Entwurf 1, 29r).

Zu seiner Verwirklichung bedurfte dieses Vorhaben eines beträchtlichen, um nicht zu sagen überdimensionierten Verwaltungsapparates, dessen Kosten der Staat zum Teil auf die Gemeinden und jene Waldbesitzer abwälzen wollte, die keine eigenen Wirtschaftsführer anstellen konnten. In seinem Artikel in der Wiener Zeitung vom 16. Februar 1849 bezifferte Feistmantel den Bedarf an ausgebildeten Förstern - wobei er für je zwei Quadratmeilen Wald einen Förster vorsah - für die gesamte Monarchie mit ca. 6.000 (Wiener Zeitung, Nr. 42, Abendblatt, S 166). Im Jahre 1857, anlässlich eines Vortrages bei der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft, reduzierte er diese Zahlen ein wenig: "um die gesamten Forste der Monarchie zu bewirtschaften und zu beaufsichtigen, benöthiget man (...) mindestens 4 bis 5 Tausend Forstwirthe und 10 bis 15 Tausend Aufseher" (Bericht über die Jahresversammlung des österreichischen Reichsforstvereins, 183). Mit diesen Zahlen lässt sich die - durchaus ehrlich gemeinte - Absicht Feistmantels nur schwer verbinden, wonach man "nicht ein Heer von controlirenden und überwachenden Forstbeamten anstellen (wolle), welche Beamten in früheren Zeiten so lästig waren, und abermalen den Schatten eines Polizei-Staates auf uns werfen würden" (Feistmantel in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 293).

2.3 Mittelbare Forstaufsicht über die Privatwälder

Das heikelste Problem war allerdings die Aufsicht über die Privatwälder. Das war das Thema, das die gegensätzlichsten politischen Positionen hervorbrachte und das im nächsten halben Jahrhundert den Stoff für die vielfältigen Versuche zur Novellierung des Forstgesetzes lieferte. Je nach der politischen Strömung, die gerade am Ruder war, wurde eine strengere Staatsaufsicht über die Wälder oder eine grössere Freiheit in der Bewirtschaftung gefordert. Die Grundhaltungen blieben dieselben, die Argumentationen verschoben sich etwas, die technischen Lösungsvorschläge passten sich den jeweiligen Zeitverhältnissen und der jeweiligen Verwaltungsorganisation an. Es handelte sich jedoch immer nur um Details, so dass es gerechtfertigt erscheint, den Mittelweg, den Feistmantel anstrebte und der dann über hundert Jahre lang hielt, etwas ausführlicher zu skizzieren.

"Kameralisten, National-Ökonomen, Politiker und Forstwirthe, ja selbst die ersten Autoritäten unter den Forstmännern, ihre vorzüglichsten und bewährtesten Schriftsteller, so wie die erfahrungsreichsten Techniker derselben sind keineswegs darüber einig, ob die Privatforstwirtschaft vom Staate bevormundet werden soll oder nicht" (Entwurf 1, Begründung zu § 24, 34v). Wenn sich auch die Forstleute in der Mehrzahl und ein kleinerer Teil der übrigen "Autoritäten" für eine strenge Überwachung der Wälder aussprachen, so würden doch alle denkbaren Abstufungen "von der strengsten Kontrolle bis zur leichtesten, polizeilichen Überwachung" verfochten. Auch die aus den Kronländern eingetroffenen, von Forstwirten, Gutsbesitzern, ökonomischen Gesellschaften und politischen Beamten abgegebenen Gutachten zu einem neuen Forstgesetz seien zu diesem Punkt völlig heterogen, obschon die Mehrzahl von ihnen, "vorzugsweise die politischen Beamten, am wenigsten die Gutsbesitzer, für eine ziemlich strenge Bevormundung gestimmt ist" (ib.). Im vorliegenden Entwurf habe er versucht, "die wahre Mitte" zu halten, er sei ebenso sehr von einer "gehässigen Bevormundung" wie von einer "gänzlichen Freigabe" entfernt.

Es sei nicht zu leugnen, dass es am einfachsten und in mehrfacher Beziehung "höchst wünschenswerth" wäre, die Privatforstwirtschaft gänzlich freizugeben. Wäre der Staat in der Lage, die für das Gemeinwohl nötige Waldfläche und insbesondere den "unbedingten Waldboden", d.h. jene Flächen, die nur für Wald geeignet sind, in seinen Besitz zu bringen, würde das Bedürfnis der Beaufsichtigung der Gemeinde- und Privatwälder "weniger bestimmt und dringend hervortreten" (Entwurf 1, 35r). Da der Staat im Verhältnis nur wenig Wälder besitze, die Eigentumsverhältnisse der Gemeinden rechtlich noch nicht geklärt und die Privatwälder sehr umfangreich seien; da es "kaum gelingen wird, alle, für das Gemeinwohl erforderlichen Wälder in die Hände des Staates und der Gemeinden zu bringen" und da die Forstkultur in der Monarchie im grossen und ganzen zu wünschen übrig lasse, "so ist es, vorläufig wenigstens, nicht möglich, die Privatforstwirtschaft gänzlich freizugeben" (Entwurf 1, 35v).

Allerdings müsse man wegkommen von den unbeliebten polizeilichen Wirtschaftsvorschriften, die die alten Waldordnungen charakterisiert hatten, die sich in alles und jedes einmischten, vom Pechklauben und Grassicheln im Wald bis zum Verkauf des Holzes. Vor allem aber könnten die Vorschriften über die Gewinnung und Verwendung der Waldprodukte wegen des Eingriffes in das Eigentumsrecht nicht mehr gerechtfertigt werden. Eine Bewirtschaftung der Privatwälder durch Staatsbeamte, eine Beförderung käme daher nicht in Frage, sie habe "viel zu Gehässiges an sich, als dass man es beantragen möchte" (Entwurf 1, Begründung zu § 26, 37r). Verzichte man aber auf die Beförderung, dann seien auch Vorschriften über die "Bestimmung der Menge des jährlich zu fällenden Holzes, der Zeit, des Ortes, der Art der Fällung ec - Beschränkung der Streu- und Futtergewinnung, der Waldweide ecc. meist fruchtlos", weil sie nicht überwacht werden könnten (ib.). Da sei es besser, sie gar nicht erst in das Gesetz aufzunehmen und sich nur auf die wesentlichen Grundsätze und Mittel der Walderhaltung zu beschränken.

Die "Bedingnisse", unter denen die Privateigentümer ihre Wälder nach "freiem Ermessen" bewirtschaften konnten, fasste Feistmantel in Paragraph 24 in fünf Punkten zusammen. Sie fanden in ihren Grundzügen vollinhaltlich Aufnahme im endgültigen Text des Gesetzes von 1852 (und finden sich auch z.T. wortident im Forstgesetz von 1975). Die geringfügigen Abstriche, die Feistmantel machen musste, ergaben sich einerseits durch die Rückkehr zum absolutistischen Regierungssystem im Jahr 1851 und waren andererseits durch den sich stärkenden politischen Einfluss des Grossgrundbesitzes bestimmt, der sich in die Bewirtschaftung seiner Wälder nur ungern dreinreden lassen wollte.

Waldverwüstung: "Kein Wald darf so behandelt werden, dass er verwüstet, nämlich als solcher, wenn auch nur allmählich vernichtet wird" (Entwurf 1, 31r). Die Feststellung einer Waldverwüstung sollte durch eine Kommission beedeter Sachverständiger erfolgen, von denen je einer von der Gemeinde, dem Waldeigentümer und der Staatsbehörde namhaft zu machen sei. Bei Übertretungen des Verwüstungsverbots ist "eine Strafe von 1 bis 5fl Con: Mze: für jedes Wiener Joch" vorgesehen, der verwüstete Wald selbst ist unter die Oberaufsicht der Gemeinde und eines "öffentlichen Forstbeamten" zu stellen (Entwurf 1,

31v). Wurde der Wald von einem mit Befähigungsdekrete ausgestatteten Forstbeamten verwaltet und trägt dieser die Schuld an der Waldverwüstung, kann ihm das Dekret abgenommen werden (Entwurf 1, 32r).

Wiederaufforstung: Die Waldeigentümer sind verpflichtet, "die frisch abgetriebenen Waldflächen längstens binnen 5 Jahren wieder mit Holz gehörig in Bestand zu bringen, und von den älteren Blößen und Ödungen alljährlich einen angemessenen Theil zu kultiviren" (Entwurf 1, 32r). Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung ist so wie die Waldverwüstung anzuzeigen "und es hat diessfalls das nämliche Verfahren und die nämliche Strafe einzutreten" (Entwurf 1, 32r).

Rodung: "Die Umwandlung von Wald in anderweitiges Kulturland bedarf der Bewilligung der öffentlichen Behörden". Diese haben ihre Entscheidung mit Rücksicht auf das "allgemeine Interesse, auf volks- und staatswirthschaftliche Grundsätze und auf die Verhältnisse des Waldeigenthümers" zu treffen (Entwurf 1, 32v). Für unbefugte Rodungen ist eine "Strafe von 1 bis 5fl Con:Mze: für jedes Joch umwandelter oder ausgerotteter Waldfläche" zu verhängen. Darüberhinaus ist der Übertreter "zur Bebauung derselben oder einer anderswo zur Holzzucht geeigneten, und dazu bisher nicht bestimmten und benützten, gleich grossen eigenthümlichen Grundfläche" verpflichtet. Erforderlichenfalls können Zwangsmassnahmen entsprechend dem Verfahren bei der Wiederaufforstung angewendet werden (Entwurf 1, 33v).

Bannlegung: Wenn Wälder wegen "ihrer Lage, der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Standortes" oder "zur Erhaltung der Waldsubstanz" einer besonderen Behandlung bedürfen, können sie in Bann gelegt werden, "d.h. es müsste die künftige Behandlung von Staats wegen festgesetzt" werden (Entwurf 1, 33v). Der Bannlegung hat eine kommissionelle Erhebung vorauszugehen, zu der "sämtliche betheiligte Partheien" einzuladen sind. Eine besondere Behandlung der Wälder könne aus folgenden Gründen erforderlich sein: "Behufs des Schutzes der unterhalb derselben oder überhaupt nächst befindlichen Gebäude, Grundstücke jeder Art, Verbindungswege, usw., oder zur Erhaltung der Waldsubstanz/: des Waldgrundes und Waldbestandes: /(...) des Schutzes gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen/: trockne und nasse Muren: /und Versandungen jeder Art, gegen nachtheilige Veränderungen der Gewässer und der Vegetationsgränze gegen die Beschädigung durch Eisgänge und Überflutungen, gegen die Gefahren der Windstürme, u.d.g.m., an Waldgürteln, Bergkuppen, Gebirgskämmen, steiler und rauher Abdachungen, in hohen Lagen, zunächst der Gewässer, an Flüssen, Meeresküsten, im sandigen Land/: Flugsand-Geenden:/ ec." (Entwurf 1, 33v).

Wirtschaftsführer: Die Eigentümer von Wäldern, "die so gross sind, dass die Anstellung eines oder mehrerer Forstbeamten füglich gefordert werden kann", müssen mit der Leitung der Waldwirtschaft "geprüfte Forstmänner" betrauen, die im Besitz eines "Befähigungsdekretes" sind. Leitet der Waldeigentümer persönlich seine Wirtschaft, "so hat er sich ein solches Dekret wie jeder Forstbeamte zu verschaffen" (Entwurf 1, 30v). Über die "Art und Weise" der Prüfungen der Forstbeamten sowie über "die Zeit binnen

welcher ihre Anstellung gefordert werden kann, würden gesonderte Verordnungen ergehen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung seien die Übertreter "mit einer Strafe von 100 bis 1000 fl Con:Mze: zu belegen" (Entwurf 1, 31r).

2.4 Mitwirkung der Gemeinden am Vollzug des zu erlassenden Forstgesetzes

Verwirklichen wollte Feistmantel diese Ziele unter anderem durch die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Forstrechts. Er griff damit einen frühneuzeitlichen Brauch wieder auf, der im Lauf des Absolutismus infolge der Ausschaltung der Gemeindeautonomie ausser Übung gekommen war. Mitgetragen von der allgemeinen demokratischen Bewegung, sah er in der Gemeinde den Garanten einer bürgernahen Verwaltung und im Forstrecht eine Materie, die auch von Menschen ohne besondere Vorbildung wahrgenommen werden konnte. Vor allem aber hatte er auf diese Weise stets Organe an Ort und Stelle, die die lokalen forstlichen Verhältnisse kannten, so dass waldschädigende Handlungen nicht erst nach langen Anreisen aus den Bezirksstädten erhoben und angezeigt werden konnten.

Im einzelnen sah er für die Gemeinde folgende Mitwirkungsrechte, bzw. pflichten vor:

Anstellung von Wirtschaftsführern: Die Privatwaldbesitzer sollten verpflichtet werden, ab einer bestimmten Mindestgrösse ihrer Wälder eigene Wirtschaftsführer aufzustellen. Hierüber sollten eigene, auf die regionalen Verhältnisse abgestimmte Verordnungen ergehen; bei den "Förmlichkeiten, wie die Sache in Vollzug zu setzen ist", sollten "jedenfalls die Gemeindevorstände und Gemeinderäthe derjenigen Bezirke, in welchen die betreffenden Waldungen liegen, die Staatsbehörden zu unterstützen verpflichtet sein" (Entwurf 1, 30v).

Waldverwüstung: Neben den öffentlichen Forstbeamten habe jede Gemeinde, in deren Bezirk eine Waldverwüstung vorkommt, "das Recht und die Pflicht, bei der betreffenden politischen Behörde diessfalls als Kläger aufzutreten" (Entwurf 1, 31r). Bei der Feststellung des Sachverhalts habe die Gemeinde durch Entsendung eines Vertreters in die entsprechende Kommission mitzuwirken (ib.). Werde eine Waldverwüstung festgestellt, sei der Wald unter die Leitung und Oberaufsicht der Gemeinde und eines Forstbeamten zu stellen, wobei der Forstbeamte die Wirtschaft zu führen, der Gemeinderat "aber die sonstigen Geschäfte eines Curators zu besorgen" habe (Entwurf 1, 31v).

Wiederaufforstung: Kommt der Waldbesitzer der Verpflichtung zur Wiederaufforstung nicht nach, so ist dies "eben so wie die Waldverüstung zur Anzeige zu bringen". Statt der Unterstellung unter die Kuratel "hat jedoch lediglich die Kultur der abgetriebenen Waldflächen und Blössen durch die öffentlichen Forstbeamten und die betreffenden Gemeinden für Rechnung der Waldeigenthümer" zu erfolgen (Entwurf 1, 32).

Rodung: Wer um eine Kulturmwandlung ansucht, hat sich zunächst an die Gemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, zu wenden. "Die Gemeinde hat ihr Gutachten hierüber abzugeben und die Entscheidung der betreffenden politischen Behörde einzuholen" (Entwurf 1, 32v). Wurde der Wald ohne Bewilligung für andere Zwecke verwendet, soll entsprechend dem Verfahren bei der Wiederaufforstung vorgegangen werden; zur Anzeige sind wiederum Gemeinden und Forstbeamte verpflichtet (Entwurf 1, 33r).

Schutz- und Bannwälder: Die Erklärung von Wäldern zu Schutz- oder Bannwald erfolgt nach einer "kommissionellen Erhebung". Eine solche Erhebung ist "über Aufforderung der Gemeinde" oder eines Forstbeamten durch die politische Behörde einzuleiten, wobei "der Gemeinderath und das öffentliche Forstpersonale mitzuwirken haben, und sämtliche, beteiligte Partheien vorzuladen sind" (Entwurf 1, 33v). Erfolgt die Erklärung zu einem Schutz- oder Bannwald, ist der Wald "unter die Curatel der betreffenden Gemeinde zu stellen", durch den Staat sind besondere Wirtschaftsvorschriften zu erlassen. Dadurch entstehende Auslagen müssten von jenen, die daraus Vorteile ziehen sowie von den Gemeinden, "nöthigenfalls auch mit Unterstützung von Seiten des Staates, bestritten werden" (Entwurf 1, 34r, 46r). Der Waldeigentümer kann von der Gemeinde die Ablösung des in Bann gelegten Waldes fordern (Entwurf 1, 34r).

Waldgrenzen: Alle Wälder, deren Grenzen nicht eindeutig festgelegt sind und die "zu Zweifeln über den Besitzstand Anlass geben könnten" (Entwurf 1, 37v), seien binnen 5 Jahren genau zu beschreiben. Das Recht, eine derartige Beschreibung zu verlangen, stehe jedem Waldeigentümer zu; die "Gemeinden und jeder öffentliche Forstbeamte" seien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Bezirke gelegenen Wälder entsprechend erfasst werden (Entwurf 1, 38).

Waldbrände: Wer einen Waldbrand entdeckt, hat ihn dem Waldeigentümer, dem Forstbeamten oder dem "Ortsvorstande" zu melden; dieser hat den Waldeigentümer zu verständigen (Entwurf 1, 48v). Die Brandlöschung hat ein öffentlicher Forstbeamter zu leiten, ist keiner zugegen, so hat die Leitung "durch die Gemeinde- und Ortsvorstände" zu erfolgen" (Entwurf 1, 49r). Die Mitwirkung an der Brandlöschung ist für alle Dorfbewohner verpflichtend und erfolgt ohne Aufwandsersatz; sofern "der ärmere Theil der Bevölkerung" durch die Löscharbeiten in seinem unentbehrlichen Verdienste geschmälert wird, habe eine "angemessene Entschädigung aus den Gemeindegassen" zu erfolgen (Entwurf 1, 49v). Ortsvorstände, die es unterlassen, die Bewohner zu Löscharbeiten aufzufordern, sind "mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl Con:Mze: zu belegen" (Entwurf 1, 50r).

Bringung: Vor allem im Gebirge sei die Bringung der Holzprodukte oft nur über fremde Grundstücke möglich. Sollte eine einvernehmliche Lösung durch die Beteiligten nicht möglich sein, soll "der Vorstand der bezüglichen Gemeinde" den Transport verfügen und "die nachträgliche unpartheische Schätzung" eines dadurch verursachten Schadens vornehmen. Die Entscheidung über den Schadenersatz ist endgültig, der verletzte Grundeigentümer "muss mit dem schätzungsweise erhobenen Entschädigungsbetrage zufrieden sein" (Entwurf 1, 51r).

Forstaufseher: Da für kleinere Waldbesitzer die Aufstellung von Forstschutzpersonal zu teuer, ein entsprechender Forstschutz jedoch von allgemeinem Interesse sei, müsse "das unumgänglich nöthige Forstschutzpersonale von Seiten der Gemeinden für ihre Bezirke mit Zustimmung der betreffenden politischen Behörden" aufgestellt werden. Dieses Personal könne über die Waldaufsicht hinaus zu anderen Zwecken, etwa als Feld- und Flur- oder Weingartenhüter verwendet werden. Die Kosten "müssten den Gemeinden durch sämtliche Waldbesitzer, u:z: nach dem Verhältnisse der Ausdehnung ihres Waldeigenthumes ersetzt werden" (Entwurf 1, 55v). Das Personal habe die Befugnis einer "obrigkeitlichen Wache" (Entwurf 1, 57r).

3. WIDERSTÄNDE DER PRIVATEN WALDEIGENTÜMER GEGEN DAS MINISTERIELLE GESETZGEBUNGSPROGRAMM

3.1 Einwände gegen die staatliche Forstaufsicht über die Privatwälder

Die wesentlichen Einwände gegen Feistmantels Konzept wurden bereits 1849 auf dem Landwirtschaftlichen Kongress vorgebracht. Sie sollten nachhaltigen Einfluss auf die endgültige Fassung des Gesetzes haben. Dort wo man sich über diese Einwände einfach hinwegsetzte, wie etwa 1856 bei der Aufstellung der Forstorganisation in Tirol, brach diese am Widerstand der Bevölkerung zusammen.

Auf Einladung des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen hatten sich im März 1849 in Wien über 50 Delegierte der Landwirtschaftsgesellschaften aller Kronländer getroffen, um unter anderem auch das Feistmantelsche Konzept des Forstgesetzes zu beraten, das ihnen in Form eines knapp gefassten ministeriellen Programms vorlag. Die Argumente, die auf diesem Kongress vorgebracht wurden, waren von derart grundsätzlicher Bedeutung, dass in den folgenden vierzig Jahren bei den Bestrebungen zur Revision des Forstgesetzes von 1852 kaum etwas Neues vorgebracht wurde. Die Stellungnahmen wurden vielleicht präziser, waren detailliert untermauert, sie drehten sich aber um dasselbe Thema: mehr Staat oder mehr Freiheit.

Ein Fünftel der Delegierten waren Forstleute und sie erwiesen sich als Verteidiger des ministeriellen Programmes und gingen zuweilen noch darüber hinaus. Der "k.k. Oberforstmeister" Hattingberg eröffnete die Debatte gleich damit, dass er neben der Anstellung von staatlich geprüften Wirtschaftsführern auch noch die Erstellung von Wirtschaftsplänen für Wälder über 60 Joch forderte (Hattingberg in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 259). Das erinnerte an die eben vergangene Zeit der "Bevormundung" und rief die liberalen Gegner auf den Plan und bald war man so weit, dass diese überhaupt jede Aufsicht über die Privatwälder ablehnten.

Hatte Feistmantel den "Grundsatz der Forstaufsicht" als unumstößliche Grundlage des Gesetzes angenommen, so meinte der liberale Baron Baratta, dass "eine Oberaufsicht des Staates" nicht als "allgemeine" Notwendigkeit, sondern nur "als Ausnahme von der Regel" akzeptiert werden könne, und zwar als eine Art "Gegenleistung" dafür, dass der Staat "beim Walde für den dringend notwendigen Schutz gegen fremde Eingriffe (denen er mehr als jedes andere Eigentum ausgesetzt ist) sorgt" (Baratta in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 276). Eingriffe des Staates wollte er möglichst gering wissen und genau präzisiert haben. In Frage kamen für ihn nur Beschränkungen für militärische Zwecke, zur Erhaltung des Klimas und der Produktionskraft des Bodens sowie zum Schutz des Eigentums. Die Erhaltung des Waldes zum Schutz vor Naturereignissen leitete er nicht aus einem "allgemeinen Wohl" ab, sondern aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz des (nachbarlichen) Eigentums. Der Staat habe dafür zu sorgen, dass niemand in der Gebarung seiner Wälder "so weit gehe, dass sein Nebeneigentümer in die Unmöglichkeit versetzt werde, (sein Eigentum) zu erhalten, daher das Recht, Vorsorge zu treffen, dass durch Waldabstockung nicht Lavinen, Bergstürze,

Flüsse, Verdämmung, Uebersandung, Wind; Feuer ec. den Nachbarn unverschuldet um sein Gut bringen" (Baratta in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 277).

Das Credo der Liberalen waren demnach nicht grosse Staatsideen, sondern das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Ausgangspunkt der forstrechtlichen Regelungen bildete nicht ein für sie unklares "Gesamtinteresse", sondern das Privatinteresse Einzelner. Es entspringe "das Wohl des Ganzen aus der möglichst freien Bewegung des Einzelnen" (Baratta in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 276) oder wie am darauffolgenden Tag Baron von Walterskirchen fast identisch formulierte, "aus der Wahrung der Rechte des Einzelnen geht das Gemeinwohl hervor" (v.Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 318).

Eine staatliche Forstaufsicht über die Privatwälder wurde von ihnen aber nicht nur aus diesen Grundsatzenerwägungen, sondern auch aus persönlichen Erfahrungen abgelehnt. Alle bisherigen Versuche einer Staatsaufsicht, angefangen von der Verpflichtung zur Erstellung von Wirtschaftsplänen bis hin zur Aufstellung von kontrollierenden Forstaufsichtsbeamten, seien gescheitert. Der Professor der Landwirtschaft Stecker berichtete: "Im Jahre 1828 wurden vier Forstinspectorate in Oesterreich organisiert, welche die Waldungen bereisen mussten. Diese ihre Aufgabe war mit vielen Streitigkeiten verbunden. Es sind solche Reibungen entstanden, dass sich die Staatsverwaltung genöthigt sah, diese Inspectorate wieder eingehen zu lassen" (Stecker in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 269). Nicht anders sei es mit den Wirtschaftsplänen gewesen, die die Niederösterreichische Waldordnung von 1813 bei Strafe von 1000 Gulden gefordert hatte. So wies Baron von Walterskirchen darauf hin, dass ihn der Wirtschaftsplan 13.000 Gulden gekostet habe, "ohne dass ich dabei Etwas gewann" (v.Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 268). Ganz gleich, in welcher Form die Aufsicht ausgeübt werde, die Förster neigten zur "Bevormundung" und die Folge seien Unerquicklichkeiten für beide Seiten. Die freie Waldbewirtschaftung habe sich - ausgenommen bei den Gemeindewäldern - als die beste herausgestellt. Fürst von Salm-Reifferscheid fasste die Ansichten in dem Satz zusammen: "ich möchte sagen: Bisher hat eine Aufsicht bestanden, und hat den Zweck nicht erreicht; es ist bewiesen, dass dies ein irriger Weg war, dass man mit der Aufsicht nichts erreicht; und eben desshalb sollte eine Aufsicht über die Privatwälder auch nicht gepflogen werden" (v.Salm in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 273).

Zum Antrag des Ministeriums, die Gemeinde-, Stifts- und Corporationswälder "hinsichtlich der Bewirtschaftung der unmittelbaren Überwachung durch den Staat" zu unterziehen, äusserten sich die Forstleute "einstimmig" positiv (Protokoll der Forstsection, 7692, VIII, 1849, Konvolut, Beilage Q, 1r). Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Gemeinden in der Regel nicht imstande seien, die Wälder ordentlich zu bewirtschaften. Gegen den Vorschlag, den verwüsteten Wald unter die "Curatel" der Gemeinde zu stellen, sprach sich die Forstsektion des Kongresses "insgesamt ablehnend aus" (Protokoll der Forstsection, 7692, VIII, 1849, Konvolut, Beilage Q, 6v). Auch gegen die Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinden zur Anzeige von

Waldverwüstungen äusserte sich "die überwiegende Mehrzahl der Stimmen insofern verneinend, als man der Besorgnis Raum gab, es würde hiedurch den kleineren Grundeigenthümern nur Mittel in die Hand gegeben, nur zu häufig und ohne hinlänglichen Grund gegen die grösseren Waldbesitzer klagend aufzutreten". Lediglich Feistmantel glaubte "für seine Person" an dieser Berechtigung "festhalten zu müssen" (ib.). Ähnlich war es bei der Pflicht zur Wiederaufforstung, die man "mit Ausnahme der beantragten Einflussnahme der Gemeinden" (Protokoll der Forstsection, 7692, VIII, 1849, Konvolut, Beilage Q, 7r) akzeptierte und beim Rodungsverbot, das man mit "mit Beseitigung der Bestimmung, dass die Gemeinden zur Anzeige unerlaubter Rodungen zunächst berechtigt und verpflichtet seien" allgemein für zweckmässig und notwendig erachtete (ib.).

Eine Woche später, in den Plenarversammlungen des Kongresses am 29. und 30. März 1849, wo nicht mehr die Forstwirte und Ministerialbeamten, sondern die Gutsbesitzer die Mehrheit hatten, schloss man sich den Argumenten der Forstsektion an, wurde aber in der ablehnenden Haltung noch deutlicher. Für die Gutsbesitzer ging es um mehr als um die Sinnhaftigkeit einer Kulturmassnahme, sie sahen in der Mitwirkungskompetenz der Gemeinden eine mögliche Gefährdung ihres Eigentums. "Wenn aber, besonders unter den jetzigen Übergangsverhältnissen, wo als Nachklang der jüngsten Vergangenheit noch bedeutende Animosität gegen den grossen Grundbesitz von Seiten des kleinen, und gewaltige politische Unmündigkeit vorherrscht, die Gemeinde, sei es die unmittelbare, oder die nächste höhere, zum unumschränkten Richter über die Freiheit des Waldeigentums gesetzt, und ihr Wirken durch keine speciellen Bestimmungen geregelt wird, so steht eine Bevormundung des Eigentums in Aussicht, die weit über die bisher stattgefundene reichen wird, weil die eine Partei zugleich Richter ist" (Baratta in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 279).

In der Frage der Beförsterung der Gemeindewälder zeigte sich das Kongressplenum zunächst gespalten. Die Forstleute waren dafür. Die Gutsbesitzer befürchteten, dass im Fall der Zustimmung zu diesem Plan später auch private Waldbesitz-Gesellschaften der Beförsterung unterzogen werden könnten. Weiters fühlten sie sich durch die Anwesenheit eines Staatsförster in der Nähe ihrer Besitzungen bei ihrem Wirtschaften im Wald in unzumutbarer Weise beobachtet. Sie brachten nach einer langen und mit den Ministerialbeamten heftig geführten Debatte den Antrag schliesslich zu Fall.

Besonders heftig, ja geradezu empört wurde der Vorschlag des Ministeriums zurückgewiesen, die Gemeinde als Vermögenskurator eines verwüsteten Waldes zu bestellen: "wo die Gemeinden gar keine Wälder besitzen, wäre es sehr gefährlich, eine solche Curatel den Gemeinden über die ehemals herrschaftlichen Waldungen zuzulassen, weil der Hintergedanke von Seiten der Gemeinden dabei immer der wäre, der Wald gehört ohnehin uns" (v. Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 334).

Die Kräfteverhältnisse waren so eindeutig, dass nicht einmal eine Abstimmung über die von Feistmantel geforderte Pflicht der Gemeinden zur Anzeige von Waldverwüstungen, unerlaubten Rodungen oder vernachlässigter Wiederaufforstungen erforderlich war. Von einer "Curatel" war schon gar nicht zu reden.

3.2 Einwände gegen die Verpflichtung zur Anstellung von Wirtschaftsführern

Zu dieser Verpflichtung meinte man, ähnliche Vorschriften hätten sich in der Vergangenheit als unzweckmässig erwiesen und seien daher auch nicht befolgt worden. Sie seien auch gegenwärtig, wie der Professor der Land- und Forstwirtschaft Hlubek ausführte, nicht nur lästig, sondern auch ganz und gar überflüssig. Die Eigentümer der Wälder würden ohnehin in ihrem eigenen Interesse "tüchtige Forstmänner" anstellen und bräuchten dazu nicht staatliche Vorschriften, die nur eine Bevormundung darstellten. "Die Privateigenthümer haben in der Vorzeit den Wäldern keine Aufmerksamkeit gewidmet, weil die Waldproducte werthlos waren. Wer hätte auch ein Personale aufstellen sollen für einen Gegenstand, der keinen Werth hat? Nun aber steigt der Werth der Waldproducte von Tag zu Tag. Es werden daher auch die Privaten am Besten dafür Sorge tragen, dass sie einen Nutzen aus ihren Waldungen ziehen. Man überlasse es ihnen daher ganz, dass sie nach ihrer Weise, nach ihrer Ansicht das erforderliche Personale aufstellen" (Hlubek in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 262).

Von anderen Teilnehmern wurde diese Bestimmung als "nicht übereinstimmend mit dem Begriff des freien Eigentums" gebrandmarkt, denn jeder müsse selbst bestimmen können, von wem er sein Eigentum verwalten lasse (Hofmann in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 269). "Sachkundige werden gewählt werden, aber nicht patentierte. Es muss dies den Eigenthümern überlassen werden" (v.Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 268). Theoretische Begründung dafür: "Das laissez-nous faire ist ein schöner Grundsatz, mit dem man weiter kommt, als mit jedem Zwange." Und gegen die Verpflichtung der Waldeigentümer, nur staatlich geprüfte Wirtschaftsführer anzustellen, gewandt: "Nicht nur die Patentierten haben sich Kenntnisse erworben, und auch nicht die Kenntnis ist die einzige Eigenschaft, auf welche man bei Männern zu sehen hat, welchen man sein Eigentum anvertraut; - und Niemanden vertraut man diess mehr an, als eben dem Forstmanne. Eine Beschränkung von dieser Seite wäre eine Beschränkung des Eigenthums. Es würde sich der Staat des Forsteigenthums bemächtigen, und wir wieder in den Polizeistaat zurückfallen, statt in dem Rechtsstaate fortzuschreiten. - Es scheint mir ferner noch die Beaufsichtigung gegen das allgemeine Princip der Freiheit zu streiten; es zeigt sich dieselbe, wenn die Constitution und die Freiheit besteht, unmöglich" (v.Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses, 268).

Während die Liberalen mit der neuen Freiheit argumentierten, blickte der Adel auf seine historischen Rechte zurück. Freiherr von Riese-Stallburg formulierte seine ablehnende Haltung in dem einfachen Satz: "weil ich mir nicht gerne eine Beschränkung gefallen lassen möchte" und indigniert bemerkte er, "wenn wir schon beschränkt werden sollen, so wünsche ich nur,

dass man wenigstens uns neue Ideen vorlege" (Riese in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 286f).

Ob bewusst oder unbewusst, die Verpflichtung zur Anstellung von staatlich geprüften Forstleuten wurde von den Gegnern auf ein und dieselbe Stufe mit der Beförderung der Wälder durch Staatsbeamte gestellt und die Schlussfolgerung gezogen: "Ich bitte ferner zu bedenken, dass dann dem Privatwaldbesitzer nicht die geringste Verfügung in seinem Eigenthume freistehen würde. Es könnte dahin kommen, dass er nicht einmal einen Spazierweg durch seinen Wald machen lassen dürfte, ausser durch die Gnade oder Freundschaft des Beamten" (v. Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 325).

Wenn es ausfällige Bemerkungen auf diesem Kongress gab, dann fielen sie in diesem Zusammenhang und sie waren für die Beamten nicht gerade schmeichelnd. Graf von Potocki qualifizierte die Förster einfach ab und meinte: "Die Wälder sind jetzt alle durch die Katastralvermessung aufgenommen, und es kann daher jetzt leicht jeder Mensch daselbst die Waldwirtschaft führen. Ich selbst habe den Versuch gemacht. Jeder kleine Beamte, wenn er nur Revierjäger war, führt die Wirtschaft sehr leicht" (v. Potocki in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 306), Freiherr von Riese-Stallburg hingegen hielt nicht sehr viel von der staatlichen Ausbildung, für die vor allem Mariabrunn bei Wien zuständig war und die teilweise Anlass zu Klagen war: "Wir wollen nichts Anderes als die Versicherung, dass wir keine Ignoranten bekommen" (ib.). Andere führten nicht so scharfe Worte im Mund, sondern sprachen sich nur gegen die "patentierte Befähigung", gegen "die Amtswissenschaft" (v. Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 297f) aus, was zwar auf dasselbe hinauslief aber freundlicher formuliert war. Als die Argumente sich wiederholten, wurde der Ton zunehmend heftiger und höhnischer: "Dass es etwas Schönes ist, ein solches Befähigungs-Decret, darüber lässt sich gar nichts sagen" (v. Walterskirchen in: Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses, 305). Schliesslich musste das Thema vertagt werden und am nächsten Tag war ein Meinungsumschwung zugunsten der Liberalen und des Grossgrundbesitzes erzielt.

Trotz des heftigen Widerstands der Gutsbesitzer am Landwirtschaften Kongress und "trotz im entgegengesetzten Sinne ausgefallener Congress-Beschlüsse" nahm Feistmantel aber auch in seinen zweiten Entwurf des Gesetzes vom August 1849 die Bestimmung auf, dass "bei hinreichender Grösse des Waldbesitzes als befähigt anerkannte Forstbeamte hiefür anzustellen" seien (Finanzarchiv, 7962/ 338, VIII, 1849, 2r). Er begründete dies damit, dass "hiedurch einer unzweckmässigen Gebarung mit den Wäldern am sichersten begegnet würde" (ib.). Bei Minister v. Thinnfeld fand er volles Verständnis, weil dieser im Lauf seiner Tätigkeit in der steirischen Landwirtschaftsgesellschaft zur Meinung gekommen war, dass nur mit einem gut ausgebildete Personal eine Hebung der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen sei (Haidinger: Zur Erinnerung an Freiherrn von Thinnfeld, Jahrbuch der k.k. Geologischen Reichsanstalt, 1868, 329). Dieser Punkt war damit ausser Streit gestellt und er kommt im Verlauf der weiteren Gesetzesarbeit nicht mehr vor.

Eine präjudizielle Entscheidung wurde ein paar Monate später getroffen. Minister Thinnfeld legte Ende 1849 dem Kaiser eine Verordnung über die Einführung von Staatsprüfungen für Wirtschaftsführer und für das Forstschutzpersonal vor, die von Franz Josef genehmigt und am 16. Jänner 1850 kundgemacht wurde (Reichsgesetzblatt 1850/63). Die Ablegung dieser Staatsprüfungen wurde zur Bedingung für die Aufnahme als Forstbeamter in den Staatsdienst gemacht und wurde damit indirekt zum Massstab für die Qualifikation auch des Privatforstpersonals.

Die Staatsprüfungen für Forstwirte sollten einmal jährlich in allen Kronländern stattfinden. Zulassungsbedingung war die Absolvierung einer öffentlichen Forstschule und mindestens zweijähriger Praxis, auf ein Praxisjahr konnte verzichtet werden, wenn der Bewerber nach der Forstschule ein Jahr lang die Universität besucht hatte. Die Prüfungskommission sollte jährlich neu bestellt werden und sich aus einem vom Ministerium ernannten Staatsforstbeamten als Vorsitzenden und aus zwei Besitzern zusammensetzen, die aufgrund einer Vorschlagsliste der Landesforstvereine, bzw. den Landwirtschaftsgesellschaften zu bestimmen waren. Der Forstlehranstalt Mariabrunn wurde die bisherige Prüfungskompetenz entzogen. Die Staatsprüfungen für das Forstschutz- und das Hilfspersonal wurden ähnlich geregelt. Zulassungsbedingung war die Absolvierung der Volksschule und eine mindestens dreijährige Praxis (Reichsgesetzblatt 1850/63).

Im dritten Entwurf des Gesetzes vom Dezember 1849 machte Feistmantel die Ablegung der Staatsprüfung zur Voraussetzung für die Anerkennung als Wirtschaftsführer. Bei den Forstschutzorganen wollte er nicht so streng sein. Vor allem die Gemeinden, die im Zuge der Abtretung von Staatswäldern und der Grundentlastung zu Wäldern gekommen waren, hatten kein Personal mit entsprechender Praxis und das Erfordernis einer dreistündigen, schriftlichen und mündlichen Prüfung für eine schlechtbezahlte Tätigkeit hätte ohne Zweifel viele Bewerber abgeschreckt. Daher beschränkte man sich in diesem Gesetzentwurf lediglich auf die Verpflichtung, den "Forstverwaltern das erforderliche Forstaufsichtspersonal (Forstaufseher, Forstwarte, Forstschützen) beizugeben" (Entwurf 3, § 68).

Für Feistmantel waren die Bestimmungen über die Wirtschaftsführer und Forstschutzorgane der Versuch, von seinem Konzept der Forstaufsicht zu retten, was noch zu retten war. Unter den Verhältnissen des Absolutismus gelang ihm dies, doch kaum brachen sich demokratischere Zustände Bahn, kam er ins Kreuzfeuer der Kritik. Mit der Bestellungspflicht von Wirtschaftsführern hatte er den Grossgrundbesitz gegen sich aufgebracht, mit der Bestellungspflicht von Forstschutzorganen die Gemeinden und die Kleinwaldbesitzer. Hauptsächlich auf diese beiden Punkte gründete sich in den sechziger Jahren die heftige Agitation gegen das Forstgesetz sowie die Ansicht, das Gesetz sei ungeeignet und bedürfe einer dringenden Revision.

4. WEITERE ENTWICKLUNGEN

4.1 Erlass des Reichsforstgesetzes von 1852 und fehlende Umsetzung

Nach endlosen Kompetenzstreitigkeiten in den Jahren 1849-1851 mit dem Innen- und dem Justizministerium hatte Feistmantel sein Forstgesetz 1852 unter Dach und Fach gebracht. Die Vollzugskompetenz wurde aber dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen entzogen und dem Innenministerium übertragen (Reichsgesetzblatt 1852/250, § 77): man wollte keine Organisationseinheit, die neben den Organen der allgemeinen Verwaltung bestand. Dann war wieder einmal die Reorganisation der obersten Behörden angesagt. Kaum 3 Monate nach dem Erlass des Forstgesetzes wurde im März 1853 das Ministerium für Landeskultur aufgelöst (Reichsgesetzblatt 1853/103) und der Forstreferent Feistmantel in die "Disponibilität" versetzt. Die geplanten Durchführungsbestimmungen wurden nie erlassen und das Forstaufsichtspersonal bei den Bezirkshauptmannschaften nicht angestellt. Bis Ende der 60er Jahre meldeten die Statthaltereien nahezu übereinstimmend, dass das Forstgesetz "toter Buchstabe" geblieben sei.

Die Gründe für dieses Chaos sind vielfältig und lassen sich nur schwer abschliessend zusammenfassen. Da musste nach dem Zusammenbruch der Grundherrschaft 1848 die allgemeine staatliche Verwaltung auf Bezirksebene gänzlich neu aufgebaut werden und dies hatte Priorität vor jeder forstlichen Sonderorganisation. Es herrschte nicht nur Mangel an Verwaltungspersonal, sondern auch extremer Geldmangel, so dass an zusätzliche Personaleinstellungen für die Forstaufsicht zunächst gar nicht zu denken war. Dann verdrängte die Regelung der Waldservituten mit ihren tiefen Eingriffen in die Privatrechtsverhältnisse und in die Existenzbedingungen der bäuerlichen Hofwirtschaften das Forstrecht zur Gänze aus dem Gesichtsfeld. Angesichts der Streitereien mit den Bauern war alles, was mit Forstaufsicht zu tun hatte, negativ besetzt und niemand wollte sich weitere Schwierigkeiten aufhalsen. Der Staat wiederum konnte angesichts von gigantischen Waldverkäufen und Abholzungen in den Staatsforsten bei den Privatwaldbesitzern nur schwer auf die Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen drängen, wollte er nicht gänzlich unglaubwürdig werden. Weiters zeigte sich, dass die kleinen Waldbesitzer nur schwer für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu gewinnen waren, vielmehr schlugen sie in ihrer Existenznot den Wald nieder oder verkauften ihn. So wurde etwa in der Umgebung von Steyr in Oberösterreich in den 60er Jahren ein Fünftel aller Wälder, die die Bauern im Zuge der Grundentlastung erhalten hatten, abgeholzt. (Forstliche Zustände in Oberösterreich, Mitteilungen des k.k. Ackerbauministeriums 1871, Nr. 9, 1).

Vor allem aber, und das dürfte das Entscheidende für das Hinausschieben einer wirksamen gesamtstaatlichen Forstaufsicht gewesen sein, hatten die Menschen genug unter der staatlichen Bevormundung gelitten. Sie wollten einfach nicht mehr ein Heer kontrollierender Aufsichtsbeamter über sich haben und verlangten das andere Extrem, das der völligen Freiheit. In Tirol wurde 1856 auf Grundlage des Feistmantelschen Konzepts eine Forstorganisation aufgestellt (Reichsgesetzblatt 1856/70). Doch sie wurde von der Bevölkerung mit tirolerischer Sturheit angefeindet, die Weisungen der Beamten wurden ignoriert und die für Entlohnung der

Forstbeamten eingeforderten Abgaben nicht bezahlt. So musste sie schliesslich 1859, nach dem verlorenen Krieg in Italien wieder aufgelöst werden (Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg 1859/II/53). Ähnlich erging es der 1858 in Oberösterreich eingeführten Forstaufsicht, deren Abschaffung im April 1861 in der ersten Sitzung des seit 1848 erstmals wieder einberufenen Landtages gefordert und bereits einen Monat später, im Mai 1861 vom Kaiser auch genehmigt wurde (Ministerium des Innern 1861, 2239).

1867, nach dem verlorenen Krieg gegen Preussen, schlug endgültig die Stunde des Absolutismus und jene Kräfte, die bisher wirtschaftlich den Ton angegeben hatten, gewannen auch politisch die Oberhand. In Wien begann die Ära der liberalen Regierungen, im neugründeten Ackerbauministerium entschieden liberale Beamte über forstliche Angelegenheiten und die Revision des Forstgesetzes in liberalem Sinn wurde auf die Tagesordnung gesetzt. Es schien so, als würden auch die Grundsätze der Walderhaltung, die Feistmantel noch in sein Gesetz hineinpacken konnte, beiseite geschoben werden. Die Holzindustriegesellschaften kauften riesige Waldareale, bauten kostspielige Bringungsanlagen, stellten ihre Dampfsägen in die Nähe der Eisenbahnen und machten in wenigen Jahren ähnliche Gewinne wie die Gesellschaften in Gewerbe und Industrie. Es schien ganz, als würde das Gründungsfieber auch auf den Wald überschwappen und dieser in den Taumel der raschen Geschäftemacherei hineingerissen werden.

4.2 Revisionsbestrebungen

Doch Ende der 60er Jahre kam aus allen Ländern die Aufforderung, das Forstgesetz "strenger" zu handhaben, Forstbeamte bei den politischen Behörden anzustellen und eine Durchführungsbestimmung zum Gesetz zu erlassen. Begründet wurden diese Massnahmen mit den ausgedehnten Kahlhieben, die aus allen Ländern gemeldet wurden und mit der daraus resultierenden Gefahr von Naturkatastrophen. Den Anfang hatte der Kärntner Landtag gemacht, der 1864 einen eigenen Ausschuss zur Untersuchung der Schäden eingesetzt hatte. Dessen Berichterstatter, von Herbert, hatte davor gewarnt, "dass wenn die Devastierung der Wälder in dem Masse fortgeht wie gegenwärtig, bald unerschwingliche Kosten für Wasserschäden und Erdabsitzungen aus dem Staatsschatze erwachsen, ja dass durch solche Elementarereignisse die Bevölkerung ganzer Täler zur Auswanderung gezwungen werden könnte (Stenograph. Protokolle des kärntnerischen Landtages, 1864, 233).

Der politische Skandal um den Verkauf von Teilen des staatlichen Wienerwaldes an einen Holzspekulanten, der im Rahmen eines Holzbezugmonpols bereits einige Berge des Wiener Naherholungsgebietes kahlgeschlagen hatte, machte auch die Bevölkerung der Hauptstadt sensibel und es setzte eine Bewegung zur Erhaltung der "Wohlfahrtswälder" ein. Nun konnte man in den Zentralstellen nicht einfach nur durch Nichthandeln faktische forstliche Verhältnisse im Sinn des Liberalismus schaffen, man musste forstpolitische Massnahmen setzen. Nach heftigen Richtungskämpfen zwischen den Beamten des Ministeriums wurden ab 1871 in allen Kronländern Forstinspektoren bestellt. 1873 wurde der Erlass zur "forstlichen Durchforschung", d.h. zur katastermässigen Aufnahme aller Wälder herausgegeben und die

Durchführungsbestimmung zum Forstgesetz erlassen (Verordnung des Ackerbauministeriums 1873, 6953). Eine neues, "konservativ" formuliertes Forstgesetz wurde von der liberalen Regierung ausgearbeitet und 1878 in den liberal dominierten Reichsrat eingebracht (Stenograph. Protolle des Abgeordnetenhauses, 1878, Beilage 827). Es kam aber infolge der Auflösung des Reichsrat nicht mehr zur Behandlung. Der neue Reichsrat hatte eine konservative, föderalistische Mehrheit, die dieses Thema nicht mehr weiter verfolgte, u.a. weil sie das Forstwesen als Angelegenheit der Länder betrachtete.

1882 gab es verheerende Unwetterschäden in den südlichen Teilen der Monarchie. Noch vor dem Aufbau einer eigenen Organisation für Wildbachverbauung (Reichsgesetzblatt 1884/117) wurde 1883 endlich auch mit dem Aufbau einer einheitlichen Forstorganisation in allen Kronländern begonnen (Reichsgesetzblatt 1883/116), da man im schlechten Waldzustand die Hauptursache der Katastrophen sah (Stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses 1883, Beilage 745). Die gleichzeitig angestrebte Revision des Forstgesetzes verhinderten, wie bereits angedeutet, verfassungsrechtliche Probleme. Das Forstgesetz war 1852 als Reichsgesetz erlassen worden, die Verfassung von 1867 aber hatte die Landeskultur zu einer Landesangelegenheit erklärt, womit sich allerdings die Zentralisten im Parlament nicht abfinden wollten. 1889 liess der Ackerbauminister noch einmal einen Gesetzentwurf in Form eines "Rahmengesetzes" ausarbeiten, den er aber nicht mehr im Reichsrat einbrachte, weil ihm "von massgebenden Kreisen" versichert wurde, dass er aus Kompetenzgründen nicht die nötige Mehrheit finden würde (Allg. Verwaltungsarchiv 1382, 1889, 8444/325, Beilage 2803/889)

Die Ländervertretungen waren inzwischen mit dem Forstgesetz, das sie in den 60er Jahren wegen der zu starken Staatseingriffe heftig abgelehnt hatten, ganz gut zurecht gekommen. Wenn es Kritik gab, dann richtete sie sich nicht mehr gegen das Gesetz, sondern gegen die mangelnde Forstaufsicht. Und wo Ergänzungen zum Gesetz erforderlich waren, konnten im Wege der Landesgesetzgebung entsprechende Normen verabschiedet werden. Letztere blieben aber in ihrer Gesamtheit gering und betrafen meist nur Details etwa die Bindung von Kahlhieben an eine behördliche Genehmigung oder die Waldbewirtschaftung in Einzugsgebieten von Wildbächen (Landesgesetzblatt Kärnten 1885/13).

Nach dem Zusammenbruch der Habsburger-Monarchie übernahm die Republik Österreich 1918 im Zuge der Rechtsüberleitung auch das Reichsforstgesetz als Bundesgesetz. Im Jahr 1925, anlässlich der Verabschiedung der Kompetenzartikel der Verfassung, wurden die forstrechtlichen Landesgesetze zur (partikulären) Bundessache erklärt (Bundesgesetzblatt 1925/368). Erst 1962 gab es wieder eine grössere Novelle des Forstrechts (Bundesgesetzblatt 1962/222), ehe das Reichsforstgesetz im Jahr 1975 durch ein gänzlich neues österreichisches Forstgesetz (Bundesgesetzblatt 1975/440) ersetzt wurde.

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR UND AKTENBESTÄNDE

Soweit abgekürzt zitiert wird, ist die Abkürzung dem Werk/Aktenbestand in Klammern beige setzt.

Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Justizministerium, Karton 1382

Asal Karl [Hrsg.]: Das Badische Forstrecht, Karlsruhe 1898

Bundesgesetzblatt, Jahre 1925, 1962, 1975

Bericht über die Jahresversammlung des österreichischen Reichsforstvereins, Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Wien 1857

Entwurf eines umfassenden, zeitgemaessen, allgemeinen Forstgesetzes, Finanzarchiv Wien, 7692/338, VIII, 1849, Konvolut, Beilage, Zahl 30/MLB ex 849 (Entwurf 1)

Forstgesetzes Entwurf, Finanzarchiv Wien, 7692/338, VIII, 1849 (Entwurf 2)

Forstgesetzes Entwurf, Finanzarchiv Wien, 14148/1849, Präsidium, Beilage 12722/803 ex 849 (Entwurf 3)

General-Wald-Bereit-Berain- und Schaetzungs-Commissions-Beschreibung in Erb-Herzogthum Steyer, 28 Bde, Steyr, 1755-1766

Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg, Jahr 1856, 1859

Landesgesetzblatt für Kärnten, Jahr 1885

Mitteillungen des kaiserl. königl. Ackerbau-Ministeriums, Jahrgang 1871

Protokoll der Forstsection (des landwirtschaftlichen Congresses), Finanzarchiv, 7692/338, VIII, 1849, Beilage Q

Reichsgesetzblatt, Jahre 1850, 1852, 1853, 1883, 1884

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, Jahr 1878, 1883

Stenographische Protokolle des kärnterischen Landtages, 1864

Syrucek Eugen: Kurzer Abriss der Forstbotanik nebst einem Anhang über sämmtliche in den k.k. österreichischen deutschen Staaten und Galizien noch bestehenden Forstgesetze und Verordnungen, Prag 1846

Verhandlungen des Landwirthschaftlichen Congresses in Wien 1849, Finanzarchiv, 7692/338, VIII, 1849, Beilage P

Waldbuech ueber alle diejenige Gewaeldt So zu den Gmunderischen Saltzwesen aigentumlich gehörig vnd durch anderwertige Vergleich reservirt worden, 1634, Codex 7.897, Österreichische Nationalbibliothek Wien

Waldordnung für Steiermark, 1767, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Alte Miscellanea, Karton 160

Wiener Zeitung, 1848, Abendblatt

Wopfner, Hermann: Das Allmendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906

Wopfner, Hermann [Hrsg.]: Acta Tirolensia, Innsbruck 1913

Zur Frage der Waldordnung, Finanzarchiv, 7962/338, VIII, Konvolut, 1849, Beilage B (Zur Frage der Waldordnung)